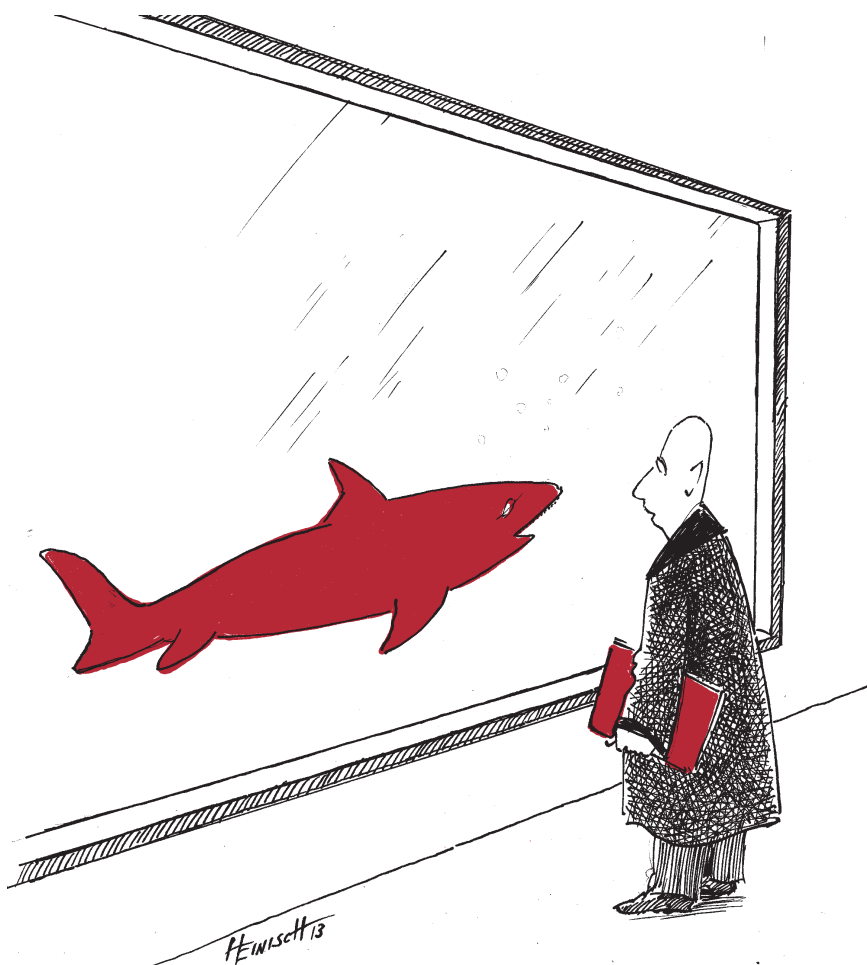


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2013



Herbstempfang im Aquarium

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang



Innenansichten aus der Welt des Rechts

Einladung zum Fachvortrag | 21. November 2013 um 18:00 Uhr



Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen. Hier liegt auch das Material für 29 Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, die in diesem Buch veröffentlicht sind.

In zahlreichen kleinen Skizzen schildert Benno Heussen, wie die Welt des Rechts sich in den letzten 47 Jahren entwickelt hat. Den dramatischen Einschnitt der deutschen Einigung hat er in Berlin selbst mitgestaltet. Er schreibt über Anwälte, Richter, Politiker, Professoren und viele andere Menschen, denen er persönlich begegnet ist. Wo die Vertraulichkeit es erfordert, sind die Storys anonymisiert, verlieren aber nichts von ihrer Anschaulichkeit.

Der Referent: Professor Dr. Benno Heussen hat als Assistent eines Einzelanwalts begonnen und sich als Spezialist für Computerrecht und Managing-Partner in allen Bereichen bewegt, die das Recht im In- und Ausland bestimmen: Er war Prozessanwalt, Schiedsrichter, Gutachter, Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, und er kennt die Welt der Wissenschaft und der Industriekonzerne aus jahrzehntelanger Praxis.



Boorberg Verlag, € 44,90

Das Team vom Schweitzer Sortiment sowie der Richard Boorberg Verlag freuen sich, Sie zum Fachvortrag zu begrüßen.

Wann? Donnerstag, 21. November 2013, um 18:00Uhr

Wo? Schweitzer Sortiment, Holtzendorffstraße 18, 14057 Berlin

Ihre Teilnahme ist kostenlos. Wir bitten um Anmeldung.

bei Annette Naprahl, Telefon 254083-301 | a.naprahl@schweitzer-online.de

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Wer soll in der Öffentlichkeit die Stimme für Bürgerrechte erheben, wenn nicht die Anwaltschaft? Der Berliner Anwaltsverein hat Sie zur Teilnahme an der Demonstration in Robe anlässlich der Sondersitzung des Bundestages zur **NSA-Affäre** aufgerufen. Die Demonstration geht zurück auf die Hamburger Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“, deren Online-Petition bereits mehrere tausend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterzeichnet haben (www.rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de).

Der Berliner Anwaltsverein stellt hierbei das Motto „**Anwaltsgeheimnis schützen!**“ heraus. Denn das Anwaltsgeheimnis ist eine rechtsstaatliche Errungenschaft, die auch unter geänderten technischen Bedingungen unverzichtbar ist. Die

totale Überwachung zerstört das Vertrauensverhältnis der Bürger zum Anwalt. Viele Mandanten werden sich fragen, was das Berufsgeheimnis ihres Rechtsanwaltes noch wert ist, wenn Geheimdienste und Ermittler mithören. Das müssen wir verhindern.

Einen großen Zuspruch erlebte die Premiere des **Arbeitskreises Erbrecht** im Berliner Anwaltsverein am 11. November. Dies ist nunmehr der zehnte Arbeitskreis mit monatlichen kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen (mit FAO-Bescheinigung) und intensivem fachlichen Austausch für unsere Mitglieder. Der nächste Termin des Arbeitskreises für Erbrecht ist am Mittwoch, 22. Januar 2014, 18.00 – 20.00 Uhr. Wenn Sie regelmäßig zum Arbeitskreis Erbrecht eingela-

den werden möchten, schreiben Sie uns an ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Mehr zu diesen Themen finden Sie im nächsten Heft des Berliner Anwaltsblattes. Den Schwerpunkt in diesem Heft bildet das Berliner Anwaltsessen, mit der eindrucksvollen Rede des Kollegen **Prof. Dr. Benno Heussen** zum Thema „Richterlicher Stil aus anwaltlicher Sicht“. Allen, die diesen festlichen Abend und die Rede verpasst haben, wünsche ich viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 62 Jahrgang**Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinisch,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 90,- €, Einzelheft 10,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im November 2013

„Transparenz ist die einzige Möglichkeit, verlorenes Vertrauen wiederzugewinnen“
Begrüßungsrede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, zum Berliner Anwaltsessen 2013 Seite 357

Der Stil des Richters
Dinnerspeech von Prof. Dr. Benno Heussen zum Berliner Anwaltsessen 2013 Seite 361

Steigender Bedarf an Notarinnen und Notaren
Fragen an Elke Holthausen-Dux, Präsidentin der Notarkammer Berlin Seite 381

Neue Wege bei der Regulierung im Personenschadensrecht
„Punitive damages“, das „System der taggenauen Schmerzensgeldbemessung“ und der „Härtefonds“ von Dr. Dirk Christoph Ciper Seite 388

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Personalia</u>
Begrüßungsrede des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zum Berliner Anwaltsessen 2013 357	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 380	Nachruf auf Rechtsanwältin und Notarin a.D. Dr. Karin Probandt von Dassel 393
Der Stil des Richters Prof. Dr. Benno Heussen 361	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Bücher</u>
	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 386	Buchbesprechungen 393
<u>Aktuell</u>	<u>Urteile</u>	<u>Termine</u>
Der Länderfinanzausgleich in Karlsruhe auf dem Prüfstand 369	Container-Signatur vor Gericht zulässig 387	Terminkalender 395
Ausschreibung von 20 Notarstellen 373	Keine Anwaltsbeordnung trotz PKH-Bewilligung 387	
Rechtsausschuss für mehr Transparenz in der Justiz 373	Anwaltsgeschwindigkeit = 170 km/d 388	<u>Beilagenhinweis</u>
DAV kritisiert Abhörmaßnahmen von Mandantengesprächen 374		Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Juristische Fachseminare, Bonn, und der Rechtsanwaltskammer Berlin bei.
Berliner Anwalt erhält Zulassung zum Bundesgerichtshof 374	<u>Wissen</u>	Wir bitten um freundliche Beachtung
	Neue Wege bei der Regulierung im Personenschadensrecht 388	
<u>BAVintern</u>	<u>Forum</u>	
Philipp Heinisch – Bilder von und für JuristInnen 375	Quer gedacht 392	
Herbstempfang 376	Leserbriefe 392	
Der Berliner Anwaltsverein auf der DeGUT 2013 377	Korrektur 392	
Veranstaltungen des BAV Mitgliederveranstaltung zum Jahresausklang am 4. Dezember 2013 379		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

„Transparenz ist die einzige Möglichkeit, verlorenes Vertrauen wiederzugewinnen“

Begrüßungsrede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, zum Berliner Anwaltsessen 2013

Im Laufe der ersten christlichen Jahrhunderte wurde es aufgrund der beständig steigenden Zahl an Heiligen zunehmend schwerer - ja geradezu unmöglich - jedes einzelnen Heiligen an einem eigenen Tag zu gedenken. Es lag daher nahe, an einem Tag aller Heiligen auf einmal zu gedenken. Ein durchaus pragmatischer Ansatz.

Auch wenn er im säkularisierten Berlin kein gesetzlicher Feiertag ist, darf ich Sie heute alle auf einmal ganz herzlich zu unserem diesjährigen Anwaltsessen an Allerheiligen begrüßen. Es ist ja weder in der katholischen Kirche noch im wirklichen Leben immer einfach, die wahren Heiligen von den wahren Scheinheiligen zu unterscheiden. Im Unterschied zum alltäglichen Leben - in dem man bei dieser Frage vor Überraschungen nie sicher sein kann - setzt das Recht der römisch-katholischen Kirche auf ein streng formalisiertes Verfahren, an dessen Anfang zunächst - wie sollte es auch anders sein - ein Antrag und sodann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Apostolischen Stuhles stehen. Sodann bedarf es der Feststellung eines Martyriums oder ersatzweise eines Wunders, vorzugsweise eines Heilungswunders nebst medizinischem Nachweis.



Sollte es im Rahmen der sich anschließenden mündlichen Verhandlung vor der Kongregation für Heiligsprechungen dem *Advocatus Dei* sodann gelingen, sich mit seinen Argumenten gegen die des *Advocatus Diaboli* durchzusetzen, steht einer Aufnahme in die Liste der Heiligen nichts mehr im Wege. Die Verehrung der katholischen Kirche wäre Ihnen in diesem Falle sicher.

Sie sehen, ohne Anwaltschaft führt auch kein Weg in den Himmel. Als Heiliger müssen Sie sich über Ihren Leumund keine Gedanken mehr machen, Sie sind niemandem mehr Rechenschaft schuldig. Anders ist das allerdings, wenn Sie

noch auf Erden wandeln, ob als einfacher Bürger oder als geistlicher Würdenträger. Immer stehen Sie im Spannungsfeld zwischen Schein und Sein, zwischen öffentlichem Raum und privater Sphäre, zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

„Alles was man Wohlanständigkeit nennt, ist nichts als schöner Schein.“
Das wusste schon Immanuel Kant 1798.

Sie sind zwar kein Heiliger, haben aber dennoch nichts zu verbergen?

So wie etwa der Bischof von Limburg, der auf die Frage eines Spiegel-Redakteurs, ob er etwa First Class zu einem Besuch der Slums von Indien geflogen sei, das Upgrade in die Luxus-Klasse - ein wenig verschämt - verschweigen wollte. Zu offensichtlich war auch für den Bischof das Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit. Stattdessen hat er sich, ein wenig formal, auf die Vorgaben der kirchlichen Reisekostenregelungen zurückgezogen. Was für ein gefundenes Fressen.

Über Wochen und Monate hinweg entrüstete sich das ganze Land über die Kosten des neuen Bischofsitzes, die Kosten einer Badewanne und die Kosten des nachträglichen Einbaus eines Seilzuges für den alljährlichen Advents-



Fotos: A. Burkhardt



kranz. Sage und schreibe mehr als 31 Millionen Euro soll der in der Zwischenzeit fertiggestellte Bau kosten. Eine beachtliche Summe für Limburg, für die Hauptstadt aber kaum der Rede wert. Unser Flughafen kostet jeden Monat mehr als 31 Millionen und der ist noch lange nicht fertig.

In einem Land, in dem Radwege im Nichts enden, Autobahnbrücken ungenützt umherstehen und der Bund der Steuerzahler davon ausgeht, dass jedes Jahr Milliarden Steuergelder verschwendet werden, kann es nicht der Betrag als solcher sein, der die mediale Entrüstung befeuert hat. Im Mittelpunkt steht vielmehr der veritable Verlust an Glaubwürdigkeit und Vertrauen.

Der „furore anticatholicus“ wie Heribert

Prantl seinen Leitartikel in der Süddeutschen Zeitung überschrieb, macht sich fest an der Tatsache, dass hinter verschlossenen Kirchentüren uneingeschränkt und unkontrolliert geschaltet und gewaltet wird. Dieser Absolutismus bischöflicher Macht fordert den öffentlichen Widerspruch geradezu heraus. Beklagt wird die fehlende Transparenz.

Man mag nun trefflich darüber streiten, ob die Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche deren private Angelegenheit sind, oder ob dem Vorwurf der Scheinheiligkeit eben nur entgeht, wer von sich aus offen legt, wie er den Anspruch Gutes zu tun, einlöst und den Vorwurf der Prasserei entkräften kann. Wenn der Glaube allein nicht mehr hilft, ist Transparenz die einzige Möglichkeit, um verlorenes Vertrauen wiederzuge-

winnen. Das gilt für die Kirche wie für staatliche Institutionen.

Das Vertrauen seiner Bürger in den Rechtsstaat ist das größte Kapital unseres Gemeinwesens.

Ohne dieses Vertrauen in unsere Demokratie, die Gesetzestreue der Verwaltung und die Unabhängigkeit der Justiz ist unser Rechtsstaat nicht denkbar. Genau diese Voraussetzungen kann der Rechtsstaat aber nicht selber schaffen. Vertrauen kann man nicht kommandieren, Vertrauen muss man sich verdienen. Dies gilt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich.

Es gehört zu den grundlegenden Errungenschaften der Neuzeit, dass staatliches Handeln öffentliches, transparentes und mithin kontrollierbares Handeln ist. Der mündige Bürger als Souverän kontrolliert den Staat aber der Staat kontrolliert nicht seine Bürger, jedenfalls nicht ohne konkreten Anlass.

Dem Bürger verbleibt um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit Willen ein „Innenraum“, in dem er „sich selbst besitzt“ und „in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und sein Recht auf Einsamkeit genießt“. Dies gilt nicht erst seit der „Mikrozensus“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die vor 44 Jahren verkündet wurde.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Gewährleistung des Briefgeheimnisses waren als Kernbereiche bürgerlicher Freiheitsrechte selbstverständlich



Thema

auch Bestandteil der Frankfurter Reichsverfassung von 1849. Das ist jetzt 164 Jahre her.

Fast auf den Tag genau vor 30 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht dieses grundlegende Prinzip bürgerlicher Freiheiten in das Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung überführt. Das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, ist in unserer Rechtsordnung Teil der Würde des Menschen.

25 Jahre später hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das heimliche Eindringen in einen Computer und das Auslesen der Festplatte nur dann verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen.

Seit Sommer dieses Jahres stehen wir

vor der schmerzhaften Erkenntnis, dass uns diese Rechte vor der überbordenden Sammelwut der amerikanischen NSA brüchig und hohl erscheinen müssen. Die Welt hat sich geändert. Es scheint, ein neues Zeitalter ist angebrochen. Unsere Daten sind weltweit verfügbar und können auf der ganzen Welt angezapft werden.

Wir alle vertrauen unsere Telekommunikationsdaten wie selbstverständlich amerikanischen Firmen wie Google, Facebook, Amazon oder Yahoo an.

Ist es dann nicht auch an der Zeit, mitzugehen auf dem amerikanischen Weg der Leichtigkeit?

**You have zero privacy anyway!
Get over it!"**

wie Scott McNealy von Sun Microsystems schon vor 10 Jahren gesagt hat.

Vielleicht hat Mark Zuckerberg ja recht,

wenn er meint, dass es eine Gesellschaft besser macht, wenn wir alle offen zeigen, wer wir sind, was wir tun und was wir denken. In einer solchen offenen und transparenten Welt müssten die Menschen sich den Konsequenzen ihres Handelns bewusst sein. Die Folge – so Zuckerberg – sei verantwortungsbewusstes Handeln des Einzelnen und toleranterer Umgang miteinander, da man sich schnell daran gewöhnen würde, dass jeder irgendwann mal etwas Falsches oder Lächerliches macht.

„Und wer etwas tun wolle, von dem andere nichts erfahren sollten, möge es besser gleich lassen“ empfiehlt Google-Chef Eric Schmidt.

Wie lebt es sich in einer solchen Welt ohne Geheimnisse? Wäre das nicht der Himmel auf Erden oder nicht doch eher das irdische Fegefeuer? Ist es wirklich so schlicht wie Franz Josef Strauß vor Jahrzehnten schon postuliert hat:



ERMITTLUNGEN OBSERVATIONEN

- | Adressen- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung
- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin Hamburg München

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

„Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“.

Ist es denn wirklich so? Ziehen Sie abends die Vorhänge zu, weil Sie etwas verbergen wollen oder weil es behaglicher ist?

Haben Sie einmal überlegt, welche Auswirkungen es auf die Beziehung zu Ihrem Partner hätte, wenn Sie jedes Mal seine Frage: „Schatz, was denkst du gerade?“ wahrheitsgemäß beantworten würden? Sind die kleinen und großen Geheimnisse, die wir für uns behalten wollen und vielleicht nur im Familien- oder Freundeskreis teilen wollen, immer gleichzusetzen mit etwas Verbotenem und Schlechtem? Nicht der Bürger muss belegen, dass er nichts zu verbergen hat. Umgekehrt macht es Sinn: Wenn der Staat in den Bereich privater Lebensgestaltung eingreift, muss der Staat belegen, dass der Bürger etwas zu verbergen hat.

XKeyscore, Prism und Tempora haben dafür gesorgt, dass dieser verfassungsrechtliche Grundsatz in Trümmern liegt. In Deutschland, Frankreich und Spanien sind zig Millionen Telekommunikations-Datensätze in den letzten Jahren durch die NSA gesammelt und ausgewertet worden. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit der NSA sind dabei so dünn, dass sie rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht werden.

Über die vermeintliche Rechtmäßigkeit der Abhörpraxis entscheidet ein US-Geheimgericht, dessen Verhandlungen hinter verschlossenen Türen stattfinden und dessen Urteile geheim sind. Die Anordnungen erfolgen nicht einzelfallbezogen sondern pauschal, erfasst werden nicht einzelne Verbindungen sondern die gesamte Kommunikation im Internet.

Begründet wird dies alles mit gestiegenen Sicherheitsanforderungen und dem Kampf gegen Terrorismus.

Unser Innenminister sekundiert und präsentiert ein „Super-Grundrecht auf Sicherheit“. Das muss man sich wohl so ähnlich vorstellen wie den Kreuz-Buben beim Skat, also als eine Trumpfkarte, die alle anderen Grundrechte sticht. Ein solches Grundrecht auf Sicherheit gibt es nicht. Es ist und bleibt ein verfassungsrechtliches Phantom.

Die Schutzfunktion, die der Staat für uns alle hat, ergibt sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes. Danach ist die staatliche Gewalt verpflichtet die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Sicherheit kann nie Selbstzweck sein.

Selbst wenn nur Metadaten und keine konkreten Inhalte erfasst werden, lassen sich aus diesen Daten bis in die Intimsphäre hineinreichende Rückschlüsse auf gesellschaftliche und politische Zugehörigkeiten sowie persönliche Vorlieben, Neigungen und Schwächen ziehen.

Die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits- und Bewegungsprofile für praktisch jeden Bürger ist längst technische Realität. Neben der konkreten Gefahr – unter welchen Umständen auch immer – selbst zum Gegenstand konkreter Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zu werden, schafft die anlasslose Erfassung digitaler Kommunikation das diffuse Gefühl des Beobachtetseins.

Diese Unsicherheit steht einer unbefangenen Wahrnehmung der unverbrüchlichen Freiheitsrechte entgegen.

Gerade deshalb hat das Bundesverfassungsgericht so hohe Hürden für die anlasslose Erfassung unserer Daten gesetzt. Mit der Missachtung der garan-

tierten Grundrechte verliert die Verfassung ihre Stabilität und Überzeugungskraft. Der Bürger verliert das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Das kann man nur mit Transparenz zurückgewinnen. Zuerst muss das ganze Ausmaß der Abhörpraktiken offen gelegt werden.

Dann ist die Stunde der Rechtspolitik. Wie können und wie wollen wir unsere Privatsphäre schützen? Wo verläuft die Grenze, hinter der auch ein „edler Zweck“ nicht mehr alles rechtfertigen kann? Kann es gelingen einen international geachteten Wertekanon zu entwickeln? Und vor allem: Wie kann ein solches Wertesystem international durchgesetzt werden?

Das alles wird nicht einfach werden. Zu offensichtlich sind nicht nur die unterschiedlichen Interessen, sondern gerade auch die Vorstellung, was unter Freiheit zu verstehen ist, wie sie zu gestalten ist und vor welchen Bedrohungen sie zu schützen ist.

Wer diesem Konflikt aber unter Hinweis auf „Anti-Amerikanismus“ und „Nai-vität“, die ihm „gewaltig auf den Senkel“ gehe, aus dem Weg gehen möchte, muss erst noch belegen, dass er Teil der Lösung und nicht Teil des Problems ist.

Die Anwaltschaft weiß um die große Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre. Nur wenn das Individuum bedingungslos darauf vertrauen kann, dass seine persönlichen Belange effektiv geschützt sind, es Privatheit auch in der digitalen Welt gibt, kann es seine Rechte auch tatsächlich wahrnehmen.

Und das – meine sehr verehrten Damen und Herren – gilt nicht nur für das Privathandy von Frau Dr. Merkel, das gilt für alle Bürger.

Freiheitsrechte wollen erkämpft werden. Die Anwaltschaft weiß, auf welcher Seite sie steht.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Der Stil des Richters

Prof. Dr. Benno Heussen*

Jeder Richter hat seinen eigenen Stil. Er wird von seinem Charakter, seinen persönlichen und beruflichen Erfahrungen geprägt und er entfaltet sich innerhalb der Grenzen, die die Prozessordnungen ihm setzen – manchmal auch über sie hinaus. Als junger Anwalt haben diese Unterschiede mich beeindruckt, aber später, als ich immer wieder einmal als Schiedsrichter berufen wurde und auf der anderen Seite der Bar saß – wie man die Trennlinie zwischen Richtern und Anwälten in den USA nennt – ist mir klar geworden, dass auch ich als Richter eine Stil entwickelte, der mit meiner anwaltlichen Perspektive nichts zu tun hatte. Die Freiheit, seinen Stil zu wählen, sich entwickeln zu lassen und zu gestalten gehört zum Kern der richterlichen Unabhängigkeit.



Fotos: A. Burkhardt

gang mit den Werkzeugen, die der Richter für seine Arbeit verwendet:

- Erstens: Die Fähigkeit, den Prozess so zu organisieren, dass er ihn verfahrenstechnisch in den Griff bekommt. Da gibt es Richter, die aktiv zum Telefon greifen und andere, die man nie erreicht, einige wissen, wie man die Pressebänke richtig besetzt, andere nicht.
- Zweitens: Die Steuerung der mündlichen Verhandlung. Einige Richter sehen in ihr das Zentrum des Verfahrens, andere eher eine Unterform des letzten Wortes. Und schließlich

– Drittens: Das Verfahren der Rechtsgewinnung: Dazu gehört die Qualität der rechtlichen Kenntnisse und ihr Einsatz in dem Spannungsfeld zwischen juristischer Logik und Rechtsgefühl, ohne den kein tragfähiges Urteil entstehen kann.

Auf alle drei Bereiche werde ich einen kurzen Blick werfen.



Ich habe zusammen mit ein paar Kollegen in München als Allgemeinanwalt angefangen, hatte also hauptsächlich Verkehrsunfälle und Scheidungen auf dem Tisch – Blech und Liebe, wie man so sagt. Beide Themen sind eng miteinander verbunden: Wer Eheprobleme hat, fährt auch sonst bei Rot über die Ampel und der aktuelle Schmerz über diesen Vorfall lindert den langsam verblassten Liebeskummer.

Mit diesen Fällen beschäftigte sich der heimliche Star unter den Münchner Amtsrichtern: *Herbert Rosendorfer*. Er war dafür bekannt, die Fälle eilig durchzuwinken, verlor aber auch nicht viel Zeit damit, hoffungslose Vergleiche zu versuchen: Wenn die Anwälte nicht

Der richterliche Stil zeigt sich im Um-

* Der Vortrag beruht zu Teilen auf: Benno Heussen, Interessante Zeiten – Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, Boorberg 2013



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Mit unserer 24-jährigen Erfahrung bieten wir Ihnen maßgeschneiderte Soft- und Hardwarelösungen für Ihre Kanzlei. Wir sind Vertragshändler für die Kanzleisoftware RA-MICRO und die digitale Diktiersoftware DictaNet sowie alle weiteren Produkte aus dem Hause RA-MICRO.









Infotermine für Interessenten unter www.ramicro24.de

© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Thema

wollten, gab es kurzfristig die Entscheidungsverkündung, wobei seine Urteile – vorsichtig gesprochen – recht eigenwillig waren. So seine berühmten Entscheidungen zur fiktiven Mehrwertsteuer bei der fiktiven Schadensabrechnung. Ich versuche jetzt nicht, ihnen das Problem zu erklären, denn dann wären wir schnell beim Dessert, aber Rosendorfers Diktum sagt schon alles: »Zwei Fiktion sind eine Fiktion zu viel!« Und diese Meinung hielt er gegen den BGH und höhere Gerichte durch, denn nicht nur über dem BGH und ganz am Ende dem BVerfG und noch weiter am Ende dem Europäischen Gerichtshof und ganz zum Schluss jenem für die Menschenrechte, nein: auch über dem Amtsrichter schwebt der blaue Himmel, wenn die Sache nicht in die Berufung gehen kann und keiner einen anderen gefoltert hat.

Rosendorfer bekam seine Sachen schnell vom Tisch, denn er wollte wieder nach Hause und da hätte ihn schon der Anblick einer Gerichtsakte krank gemacht: in seiner Dachstube schrieb er unzählige Romane, kulturhistorische Abhandlungen, Theaterstücke, Drehbücher und vieles mehr, von denen wir Juristen vor allem »Ballmanns Leiden« kennen, die meisten Leser aber ein anderes Buch, nämlich die Erlebnisse eines Chinesen der Ming Zeit, den eine Zeitmaschine in das Bayern der Rosendorfer-Zeit versetzt hat². Allein dieser – auch in unzähligen Übersetzungen erschienene – Roman hat ihn reich und berühmt gemacht. Wovon man aber im Sitzungssaal nichts merkte. Da saß er eher wortkarg herum (allzu viel reden hätte Zeit gekostet!) um dann möglichst schnell seine Urteile zu schreiben, die ihn – wie seine Bücher – berühmt, aber *nicht* reich machen sollten. Das wichtigste unter ihnen ist die Entscheidung zur Glaubwürdigkeit des Fahrers bei Verkehrsunfällen. Wenn er nicht identisch mit dem Kläger ist, hängt von seiner Aussage häufig der Ausgang des ganzen Verfahrens ab. Rosendorfer kam ins Rasen:

»Das Gericht war bei seiner bisherigen Praxis schon mit ca. 2000 Straßenverkehrsunfällen beschäftigt und hat es



noch niemals erlebt, dass jemals einer der beteiligten Fahrer schuld gewesen wäre ... Wenn dies einmal tatsächlich passieren sollte, dann müsste man schlicht und einfach von einem Wunder sprechen. Wunder kommen aber in der Regel nur in Lourdes vor, wenn beispielsweise ein Blinder wieder sehen kann ... Oder aber in Fatima, wenn sich während der Papstmesse eine weiße Taube auf den Kopf des Papstes setzt. ... In deutschen Gerichtssälen passieren sie so gut wie nie, am allerwenigsten in den Sitzungssälen des Amtsgerichts München. Aus (alldem) ist schon un schwer zu erkennen, was die Zeugenaussage eines Fahrers eines unfallbeteiligten Fahrzeuges vor Gericht wert ist: Nämlich gar nichts!«

Ich gebe zu, dass Rosendorfer es hier ein bisschen weit getrieben hat. Ihm war einfach der Kragen geplatzt, aber die jüngere neurobiologische Forschung, die sich mit der Frage beschäftigt, was wir erkennen können und wie wirklich die Wirklichkeit ist, zeigt uns, dass er in der Sache Recht hat³: Wer in einem Auto sitzt, kann tatsächlich aus den unterschiedlichsten Gründen nicht sagen, wie es »objektiv« gewesen ist, falls er die »richtige Antwort« schon kennt – nämlich die, dass er selbst keinen Fehler gemacht hat. Als Juristen sind wir mit diesen Konflikten vertraut, wir wissen, dass die Beweislast am Ende die Sache schon regeln wird, aber unbefriedigend ist es doch. Womit sich z.B. die Frage stellt, inwieweit naturwissenschaftliche Erkenntnisse auf unsere Prozessregeln einwirken sollten: Brauchen wir künftig für jeden Verkehrsunfall ein Glaubwür-

digkeitsgutachten? Die Antwort ist klar: Wenn ein Richter persönlich alle Fachkenntnisse besitzen müsste, die erforderlich sind, um einen Fall zu entscheiden, könnten wir niemanden zum Richter bestellen. Bei der Ermittlung der Tatsachen ist er genauso ein Laie wie wir und die Psychologie des Alltags muss auch für den Prozess reichen. Bis auf jene Grenzfälle, die so schwergewichtig und komplex sind, dass wir uns beraten lassen müssen. So hätte Rosendorfer seinen Fall begründen können, aber hier war der Schriftsteller mit ihm durchgebrannt, er hatte emotional, ironisch und angewidert entschieden, anstatt, wie es die *Soester Gerichtsordnung (um 1500)* vorschreibt, »mit übergeschlagenen Beinen wie ein „griesz-grimmiger Löwe“ dazusitzen und dafür zu sorgen, dass die Gefühle nicht überkochen. Und schon gar nicht bei ihm selbst.

Dem Richter *Hans Putzo* ging Rosendorfers Urteil gehörig gegen den Strich. Er kritisierte es hart – und nicht unbedingt fair –, denn er verglich es mit gereimten Urteilen aus Köln, die im Karnevalston abgefasst waren⁴.

Auch er hatte wie Rosendorfer eine private Seite. Putzo war ein Meister des Fliegenfischens. Um das zu werden, braucht man zwei Dinge: Geschickte Hände und eine große gelbe Gummihose, an der die Stiefel bereits angeschweißt sind. Man muss nämlich mit seinen eigenen Händen glitzernde »Fliegen« aus Kunststoff und leuchtenden Fasern knüpfen, die die Fische von unten für Libellen oder andere Delikatessen halten und danach schnappen. Die Hose, die bis zur Brust reichen muss,

1 Das umkämpfte Thema ist bis heute nicht endgültig abgeschlossen, wie die jüngste Entscheidung BGH, NZV 2010,21 zeigt.

2 *Herbert Rosendorfer*, Briefe in die chinesische Vergangenheit, 3. Auflage 1986.

3 *Foerste*, Parteilichkeit von Zeugen, NJW 2001,321.

4 NJW 1987, 1425 unter Hinweis auf Amtsgericht Köln, NJW 1906, 80,1266 und Landgericht Köln, NJW 1987,1421.

braucht man, weil man sonst nicht stundenlang mitten im kalten Gebirgsbach stehen kann, der den Fischen sehr viel Freude, dem Fischer aber kalte Füße macht. Vermutlich ist Ihnen jetzt klar, dass dieses Geduldstraining einen Richter, der sonst nicht lange mit sich fackeln ließ, besonders befähigen musste, schon mit Anfang 40 Vorsitzender Richter am Landgericht zu werden, bald danach auch Honorarprofessor an der Universität München und mit Anfang 50 einen Senat am Oberlandesgericht zu übernehmen.

Wenn man bei ihm in die Berufung ging, musste man sich fest anschnallen. Schon wenige Tage nach dem Austausch der ersten Schriftsätze erhielt man einen mehrseitigen Schrieb, in dem der Vorsitzende den Anwälten ziemlich unverblümt sagte, was von dieser Berufung und den gewechselten Schriftsätze zu halten sei. Das war nicht ganz ungefährlich für ihn, aber Putzo wusste, dass es in Zivilprozessen nahezu undenkbar

gewesen wäre, einen Richter abzulehnen, nur weil der eine dezidierte Rechtsmeinung geäußert hatte. Der kleine Fallschirm (»ohne Vorbesprechung im Senat«), der seine Analysen einleitete, hätte ihn trotzdem in manchen Fällen kaum retten können. Manche Anwälte reagierten sensibel auf diese Hinweise und legten anschließend mit hunderten von Seiten nach. Das war oft genug eine Fehlinvestition, denn Putzo änderte seine Meinung spätestens in der Sitzung: zum einen hatten seine Senatsmitglieder häufig eigene Ideen und außerdem brillierte er darin, sich selbst zu widerlegen, wenn man ihm hier und da einen Köder hin legte. Mit dem Bundesgerichtshof durfte man ihm nicht kommen, denn er wusste, wie man revisionssichere Urteile schreibt: das Argument muss aus den Tatsachen und ihrer Bewertung kommen, die das Revisionsgericht nicht mehr antasten darf.

In der Sitzung war er schwierig. Ein Schnelldenker wie er wollte es lebhaft

haben und forderte zum Florettfechten auf. Aber dann stieß er hin und wieder auf einen schlagfertigen »Pointen-Tiger« (wie man Anwälte wie Gregor Gysi gelegentlich nennt), spürte sofort die Konkurrenz und wurde missmutig. Nachdenkliche Anwälte fühlten sich dadurch oft irritiert. In Beweisaufnahmen konnte er allein durch seine Körpersprache Zeugen so einschüchtern, dass sie gar nichts mehr sagten. Auf solche Szenarien musste man seine Zeugen vorbereiten. Berufsrechtlich ist das nicht unproblematisch, weil die Grenze zur Zeugenbeeinflussung nicht immer leicht zu erkennen ist. Ich habe mir manchmal gedacht, die erste Standardfrage an einen Zeugen müsse lauten: »Kennen Sie einen der Anwälte hier im Raum?« Und wenn ja, müsste er sagen, ob der Anwalt seine Aussage mit ihm besprochen hat und ob er versucht hat, ihn zu beeinflussen. Viele Zeugenaussagen würden dabei in sich zusammenfallen. Ich habe die Idee nie verwirklicht, denn ich war

DIE DIGITALE KANZLEI DOKUMENTENMANAGEMENT MIT DOCULIFE

Doculife bildet die Basis für ein klar strukturiertes, chronologisch geordnetes Ablagesystem und begünstigt den effizienten Informationsaustausch – innerhalb von Kanzleien genauso wie mit Mandanten und Partnern. Die Lösung ist mit §203 StGB für Berufsgeheimnisträger konform und erfüllt sämtliche Anforderungen an den Beschlagnahmenschutz vertraulicher Informationen. Die Dokumente befinden sich auf Servern in zertifizierten Rechenzentren innerhalb Deutschlands. Doculife schafft einen neuen digitalen Standard für ein sicheres und effizientes Dokumentenmanagement aus der Cloud. www.t-systems.de/cloudportal

10% RABATT FÜR
DAVIT-MITGLIEDER*





mir sicher, in der nächsten Runde würde der Gegenanwalt es genauso machen und dann stünden wir letztlich wieder *pari*. Vielleicht sieht man aus diesen Gründen in den meisten Prozessrechten der USA die gezielte Vorbereitung eines Zeugen nicht als kritisch an – der Gegenanwalt kann und wird ihn immer ins Kreuzverhör nehmen.



Bei *Heinz Thomas*, auch er Senatsvorsitzender und Begründer des ersten handlichen ZPO-Kommentars⁵ lief das alles ganz anders. Bei ihm gab es schon in der Ausbildung viel zu lachen. Ich war deshalb sehr zufrieden, als ich mit einer meiner ersten Berufungen in seinem Senat landete. Die Sache war nämlich wirklich schwierig, nicht zuletzt, weil mein Mandant gegenüber Richtern einen partiellen Verfolgungswahn entwickelt hatte: er war nämlich selbst Richter – allerdings am Patentgericht – also ein Ingenieur, dem man juristisches Basiswissen beigebracht hatte. Daraus wird in der Zusammenarbeit mit den so genannten Volljuristen eine explosive Mischung: die juristischen Begriffe werden nur halb verstanden, die daraus gezogenen (meist fehlerhaften) Schlüsse aber bis aufs Blut verteidigt. Patentan-

wälte, Gewerbeoberlehrer, Oberstudienräte für Geschichte und Parlamentarier aller Art gehören zu den gefürchteten Mandanten, weil sie sich nie als Dienstleister sozialisiert haben und über Gott und die Welt genau Bescheid wissen. So entwickeln sie leicht die Staublung der Rechthaberei – die klassische Juristenkrankheit. Die hatte den Mandanten voll getroffen. Es war ihm gelungen, in seiner Freizeit eine neue Schuhkonstruktion zu entwickeln, bei der man nicht wie üblich von hinten nach vorne abrollt, sondern genau umgekehrt. »So gehen die Affen noch heute – *wenn* sie gehen« erklärte der Mandant und ich hörte auch erstmals im Leben, dass Patente auf Schuhe genauso oft beantragt werden, wie auf Software. Hier ging es nun um einen Streit mit der produzierenden Firma und zwar um fällige Lizenzgebühren. In erster Instanz hatte er verloren und es sah nicht gut aus. Trotzdem hatte er einen außergerichtlich angebotenen Vergleich über 20.000 DM abgelehnt.

Anders als bei Putzo gab es im Senat von Heinz Thomas keine umfangreichen rechtlichen Einschätzungen der Rechtsmittelchancen. Gelegentlich schrieb er den Parteien ein paar Zeilen, worauf es »nach Vorbesprechung im Senat« vermutlich *nicht* ankommen würde. Damit ersparte er sich und uns einen Papierkrieg, den die Anwälte in erster Linie entfesseln müssen, um ihre Haftungsrisiken zu vermindern.

Zum Termin lud er grundsätzlich beide

Parteien persönlich (auch den Bauern vom Lande), denn er interessierte sich für Menschen und ihre Konflikte. Die wollte er an den Hörnern packen, während Putzo sich eher für interessante Rechtsprobleme erwärmen konnte. Er war ein Meister des Vergleichs, aber hatte auch ein sicheres Gespür, wenn die Anwälte eine Grundsatzentscheidung brauchten.

»Nun sagen Sie uns doch ganz einfach, warum sie das Urteil des Landgerichts nicht akzeptieren können« sagte er zu dem Kläger, nachdem er eine kurze Einführung in den Sachstand gegeben hatte. Mir wurde schlecht, denn ich wusste, was jetzt folgen würde: eine ausführliche Schilderung der Ansprüche, ein sinnloses Agieren gegen das Urteil des Landgerichts, Zitate über die Positive Vertragsverletzung von *Hermann Staub*⁶ seligen Angedenkens, eine Erläuterung der Grundsätze der Freirechtsschule⁷ und ihr Einfluss auf die Lizenzanalogie, um in einem Appell an die Menschenrechte zu münden – der ganze Schlammschwall, durch den ich mich schon einmal gekämpft hatte.

Thomas hörte sich das Durcheinander ungerührt an. Er wollte wissen, wen er vor sich hatte. Konflikte fallen nicht einfach vom Himmel. Ob sie entstehen und wie sie sich weiter entwickeln, hängt ausschließlich von den Menschen ab, die an ihnen beteiligt sind. Ihm war klar, dass der Erfinder sein Problem weder verstanden hatte, noch je würde verstehen können. Mich streifte ein mitleidiger Seitenblick. »Tragen Sie die Schuhe, die sie entwickelt haben, selbst?« Diese Frage brachte den Kläger zum Schweigen. »Nicht heute, nicht im Gericht« sagte er verwirrt. »Ich stelle mir vor, wenn man darin geht, sieht das aus wie bei Michael Jackson« sagte Thomas, »beim Sport ist das ein Zusatztraining für die Muskeln« und dachte dann laut darüber nach, ob man so einen Schuh wohl mit Gewinn beim Bergwandern einsetzen könne – jedenfalls bergab. Das war sein Lieblingssport. « Wo kann man ihre Schuhe in München denn kaufen?« fragte er. Nun stellte sich heraus, dass Eduard Meyer sie abgelehnt,

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Sport-Scheck sich aber interessiert hatte und mitten in diesem Gespräch, an dem sich nun auch die übrigen Senatsmitglieder beteiligten, trat Thomas plötzlich voll auf die Bremse: »Wieviel Geld kriegt der Herr denn Ihrer Meinung nach von Ihnen?« wandte er sich an den Geschäftsführer der Schuhfabrik. »20.000 DM könnt' er schon haben«. »Aber abzüglich aller Kosten!« rief der Gegenanwalt, wenigstens um sich bemerkbar zu machen. »Ja und warum nehmen sie das Geld nicht? Ich tät's nehmen, mehr wird's wohl nicht!« sagte Thomas mit einem langen und nachdenklichen Blick auf den Kläger. Auf dem Weg nach draußen konnte ich mir die Frage an meinen Mandanten nicht verkneifen, warum er den Vergleich, der ihm außergerichtlich genau so angeboten worden war, nicht früher akzeptiert hatte. »Sie haben mir ja nie richtig zugehört. Hätten sie mir meinen Fall so gut erklärt, wie Herr Thomas, wäre das doch selbstverständlich gewesen!«⁸

Ich ziehe eine kurze Zwischenbilanz: Wir haben einen Richter kennen gelernt, dem gelegentlich der Gaul durchgeht, einen anderen, der diese Schwäche mit viel Geduldstraining überwinden konnte, sich aber gelegentlich in seinen eigenen intellektuellen Eskapaden verwickelte und schließlich einen unglaublich bodenständigen Praktiker, der wusste,

5 *Thomas/ Putzo*, Kommentar zur ZPO, C.H. Beck 34. Auflage 2013.

6 *Hermann Staub* (1856 – 1904), wissenschaftlich hochbegabter Rechtsanwalt aus Berlin, prägte diesen Begriff in der Festschrift zum Deutschen Juristentag 1902. In der Schuldrechtsreform 2002 wurde er erstmals förmlich in das BGB aufgenommen.

7 *Ernst Fuchs* (1859 – 1929), *Hermann Kantorowicz* (1877-1940) u.a. kritisierten unter diesem Begriff den am Buchstaben haftenden Rechtspositivismus.

8 Über diese und weitere Richter: *Benno Heussen*, Interessante Zeiten – Reportagen aus der Innenwelt des Rechts – Boorberg 2013.

9 *Arthur Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung – eine rationale Analyse CH Beck 1999 Seite 70 ff.

dass wir über keinen Konflikt entscheiden können, wenn wir die Interessenlage der Personen und sie selbst nicht verstehen. Sein juristisches Handwerkszeug, das er brillant beherrschte, hat er nur im Notfall eingesetzt.



Wer fehlt uns noch? Es ist der Richter, der ein Verfahren der Rechtsgewinnung betreibt, wie es – aufgeteilt in vier Phasen – im Idealfall von Arthur Kaufmann beschrieben wird⁹:

– Zunächst werden die Tatsachen ermittelt und eine Hypothese aufgestellt, welche denkbaren Alternativen ein Urteil annehmen kann (z.B. Verurteilung oder Freispruch – die *Abduktion*).

– Nun werden Gesetze, Präjudizien, Auslegungsgrundsätze et cetera zusammengetragen, die zu den jeweiligen Alternativen passen (die relevante Norm wird ermittelt – die Phase der *Induktion*).

– Dann wird der Fall mit den denkbaren Entscheidungsalternativen verglichen (die Phase der *Analogie*)

– Und schließlich werden diese Erkenntnisse wieder in der logischen Frage zusammengeführt, aus welcher Tatsache sich welche Alternative und welche Norm – und damit eine bestimmte Entscheidung ergibt (die *Subsumtion*).



Die ersten beiden Schritte folgen den Gesetzen der (juristischen) Logik mit mehr oder weniger hohen Fehlerquoten, die man aber mit genügend Auf-

merksamkeit weitgehend in den Griff bekommt.

Ganz anders ist es in der *dritten* Phase, der Analogie. Die Analogie besteht aus dem Vergleich zweier (oder mehrerer) Sachverhalte und/oder Ideen, deren Übereinstimmung man mit einem vereinbarten Maßstab (z.B. einem gültigen Präjudiz) prüfen und dann als mehr oder weniger ähnlich bezeichnen kann. *Karl Engisch*¹⁰ sprach anschaulich vom »hin und her wandernden Blick«, also dem schrittweisen Versuch, Regel und Fall in immer weiteren Details miteinander in Beziehung zu setzen. Hier müssen Begriffsschärfe und Flexibilität getestet und die Grenzen des Ermessens oder anderer weicher Kriterien ermittelt werden. Wir spüren, dass wir mehr über diese dritte Phase wissen sollten, begreifen aber auch, dass unsere rechtlichen Werkzeuge uns dabei nicht helfen können.

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Denn in dieser dritten Phase arbeiten wir in erster Linie mit unserer *Erfahrung*, wir müssen viele Fälle gesehen haben, sie auch psychologisch einschätzen können, wir arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten. Logisch gesehen ist die Analogie ein Zirkelschluss, aber – wie man vor allem in der englisch/amerikanischen Rechtstradition weiß, gleichwohl das Kernstück der juristischen Arbeit: Der Richter muss hier nicht nur die »Anstrengung des Begriffs« (*Hege*) aushalten, sondern auch »die Erziehung des Gefühls« (*Flaubert*) bewältigen. Urteile entstehen in einem Meer von Zweifeln, die in dieser dritten Phase nicht logisch, sondern nur emotional überwunden und in die Überzeugung des Richters verwandelt werden können. Anwälte haben es in dieser Hinsicht leichter, weil sie das Privileg haben, den Fall nur aus der Perspektive ihres Mandanten zu betrachten.

Die Analogie enthält auch starke ästhetische Elemente¹¹: Die ausgewogenen Schalen der Gerechtigkeit bilden eine symmetrische Figur ab, an der wir uns unbewusst stets orientieren. Die Gefahr dabei: Dem Richter muss die Unausgewogenheit auch dann auffallen, wenn auf den ersten Blick die formale Gleichheit gegeben ist.

La Rochefoucauld hat vor 400 Jahren intuitiv herausgefunden: »Der Geist wird stets vom Herzen überspielt«. ¹². Heute können wir die Richtigkeit dieses Satzes wissenschaftlich beweisen¹³, aber die Gefahr, dass der Richter ihr erliegt, wird in der vierten Phase des Verfahrens gebannt. Hier gelangen wir wieder auf den sicheren Boden der Logik: Bei der Arbeit an der Subsumtion entdecken wir deduktiv nicht nur den »Verstoß gegen die Denkgesetze«, sondern auch Verirrungen bei der Analogiebildung, die durch Gefühle verursacht werden können. Diese Fehler sind schwerer zu entdecken und ziemlich revisionssicher, weil man gegen einen misslungenen Vergleich nicht logisch argumentieren kann und es große Ermessensspielräume gibt.

Dieses Verfahren der Rechtsgewinnung ist in Jahrhunderte alter Tradition entwickelt worden und spiegelt sich in der *Relationstechnik* wieder, die sich von Preußen aus in ganz Deutschland als Standard des juristischen Denkens fest etabliert und seit *E. T. A. Hoffmanns* Zeiten¹⁴ nicht geändert hat. Als Kammergerichtsrat war er ein Meister seines Fachs, der immer ausgezeichnete Beurteilungen von seinen Vorgesetzten erhielt. Wir kennen ihn heute eher als Musiker, Komponist und Schriftsteller, aber wer seine Relationen liest, die alle noch erhalten sind, kann sie nur bewundern. Der Spagat, den dieser Richter zwischen Logik und Analogien jeden Tag neu trainieren musste, hat ihn offensichtlich überfordert. Um 17:00 Uhr ließ er den Griffel fallen, eilte zu *Lutter & Wegner* und begann schon mal, mit Champagner »vorzuglöhnen«, bis endlich sein guter Freund *Dévrient* von der nahe gelegenen Bühne des Schauspielhau-

ses zu ihm stieß. Dann köpften sie noch ein paar weitere Flaschen und manchmal soll er morgens von da direkt ins Büro gegangen sein, um wieder an seiner Relationstechnik zu feilen.

Sie sorgt vor allem dafür, dass der Richter entscheidungsfreudig arbeitet. Es gibt nichts Schlimmeres, als eine Sache immer wieder von neuem hin und her zu drehen, wie uns der anatolische Weise *Mullah Nasreddin* (der in Berlin bestimmt trotz seiner türkischen Herkunft schnell eingebürgert worden wäre) in einer seiner Lehrgeschichten erzählt hat¹⁵:

Der Kläger trägt vor und der Richter sagt: »Sie haben vollkommen recht«. Dann folgt der Beklagte. »Das klingt auch sehr überzeugend«. Da steht hinten im Zuhörerraum einer auf: »Aber Herr Richter, Sie können doch nicht dem Kläger und dem Beklagten gleichzeitig Recht geben!« »Da kann ich Ihnen kaum widersprechen« sagte der Richter.

Kein Berliner Richter will jemals in so eine Situation geraten. Im isolierten Biotop der Stadt hat die Relationstechnik sich trotz aller politischen Umstürze, neuen Verfassungen und endlosen Gesetzesänderungen in ihrer reinsten Form erhalten. Dabei sollte es eigentlich keine

¹⁰ Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 10. Auflage 2005.

¹¹ *Hans Blumenberg*, Ästhetische und metaphorphologische Schriften. Auswahl und Nachwort von Anselm Haverkamp. Suhrkamp 2001, statt.

¹² *François VI. Duc de La Rochefoucauld* (*1613-1680), *Maximen* (Nr. 71), Lambert Schneider 2011.

¹³ *Gerd Gigerenzer*, *Bauchentscheidungen*, Goldmann 2008.

¹⁴ Er lebte 1776-1822 und war nach früheren juristischen Tätigkeiten von 1819-1822 als Kammergerichtsrat Mitglied der Immediatkommission, die u.a. Staatsschutzdelikte zu untersuchen hatte.

¹⁵ Sagenumworbener Sufi-Meister aus Anatolien (ca. 1200 n. Chr).

¹⁶ *Ulrich Enzensberger*: *Die Jahre der Kommune I* 1967-1969, Kiepenheuer 2004.

Für die
freundliche Unterstützung
der
Berliner Anwaltstage 2013
bedanken wir uns
bei unseren Partnern:

...T...Systems...

HDI

danv

Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung
Sonderabteilung der ERGO
Lebensversicherung AG

AdvocARD
ANWALTSTAG BERLIN

Juris Das Rechtsportal

lokalen Besonderheiten geben. Wer die ZPO oder die StPO liest, wird nirgendwo bayerische oder preußische Vorschriften finden, aber das Stuttgarter Modell ist nicht ganz zufällig in Süddeutschland entstanden, während es weiter nördlich nicht in Mode kam. Ich versichere ihnen, es gibt nicht nur diese Nord – Süd – Varianten, sondern spätestens seit 1990 auch einige östliche Variationen, an denen mancher Kollege gescheitert ist, der nur den oben skizzierten »Kölner Stil« im Format der Büttenrede gelernt hat.

Von den eingangs genannten drei Werkzeugen nimmt der Berliner Richter vor allem das Verfahren der Rechtsgewinnung ernst. Er achtet auf die Qualität seiner Relationen, in denen er alle vier Phasen gedanklich durchläuft und das tut er meist allein, umgeben von seinen Büchern und Datenbanken. In der mündlichen Verhandlung sollen allenfalls noch Fehler, Lücken und Widersprüche in den Schriftsätzen geklärt werden, aber sonst nichts. Als Forum des Meinungs austauschs wird sie in Berlin nicht verstanden. Daraus entwickelt sich ein Problem: Wenn man seine Checklisten, die bei der Erstellung der Relation entstehen, abgearbeitet hat, wächst schnell ein Gefühl der inneren Sicherheit, dass der Fall im Grunde gelöst ist. Mir ist das als Schiedsrichter in vielen Fällen so gegangen, denn in dieser Funktion habe ich den »Berliner Stil« immer bevorzugt. Man übersieht dabei leicht, dass in der mündlichen Verhandlung immer wieder Aspekte auftauchen können, die auf einmal ein anderes Licht auf den Fall werfen. Nicht alle kann man mit dem Argument der Verspätung vom Tisch fegen. Besser wäre es, die Phase der Analogiebildung innerlich erst nach der mündlichen Verhandlung zu vollziehen, wie das weiter im Süden üblich ist. Aber dann liegt das halbfertige Urteil schon in der Schublade. So entsteht die Gefahr, dass ohne viel Federlesens »vom Stuhl weg« entschieden wird.

Ich bin 1992 nach Berlin gegangen, weil die historisch einmalige Situation der Stadt mich seit 1965 – meinem ersten Studienjahr hier – immer fasziniert hat. Damals, als die Kommune 1 noch am Stuttgarter Platz hauste, war Berlin wirklich arm, aber sexy¹⁶. Ich fand das gut so. Immer wieder führten mich später Mandate in die Stadt und ich kenne eine Menge Kollegen hier. Nach dem Fall der Mauer war Berlin offen für Impulse von außen. Ich betrachtete das als Chance und bin 1992 endgültig hierhergekommen. Schnell habe ich aber auf schmerzliche Weise lernen müssen, dass der Stil, in dem die Berliner Richter arbeiten, sich von dem Münchner Stil erheblich unterschied. Mir wurden diese Unterschiede erst klar, als ich in einer meiner ersten Verhandlungen ein Rechtsgespräch anregte.

»Worüber?« fragte der Vorsitzende. »Über die Rechtslage« schlug ich vor – und erntete beunruhigendes Schweigen. Der Vorsitzende sah mich an wie eine Steinlaus unter dem Mikroskop: »Noch Fragen?«. Mein Berliner Kollege auf der anderen Seite wusste genau, wie die Regeln laufen und schüttelte nur stumm den Kopf. »Dann ergeht im Namen des Volkes folgendes Endurteil ...«. Im Gespräch auf dem Gang erinnerte ich den Kollegen daran, dass die Richter doch gehalten seien, sich zum Fall selbst zu äußern. Anders könne man doch über Vergleiche gar nicht sprechen usw. »Bei unschlüssig jibts kein Vergleich« meinte der Kollege trocken.

Wie auch im wirklichen Leben bekommen die Anwälte hier keine zweite Chance einen ersten Eindruck zu hinterlassen.

Der »Berliner Stil«, den ich hier skizziert habe, ist in vieler Hinsicht das Gegenstück zum »süddeutschen Stil«, den Heinz Thomas im besten Sinne verkörperte. Er sieht die mündliche Verhandlung im Zentrum des Prozesses. Dahinter steht nicht nur ein verfassungsrechtliches Ideal (das Recht muss in die Öffentlichkeit wirken und ihr verständlich bleiben), sondern auch eine tiefe Einsicht in die Prozessökonomie: Wie wir aus den jahrhundertelangen Erfahrungen des Reichskammergerichts¹⁷ wissen, folgen schriftlich geführte Prozesse der Regel: »Undefinierte Zeit dehnt sich unendlich«! Das Ideal des »Stuttgarter Modells«, Prozesse nur mit einer mündlichen Verhandlung erledigen zu kön-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

nen, ist allerdings nie erreicht worden. Der Grund: Dieses Verfahren gelingt nur, wenn die Relation im »Berliner Stil« nahezu perfekt ausfällt. Der Süddeutsche Richter müsste also gleichzeitig ein idealer preußischer Richter sein – und diese zwei Stile beherrscht niemand auf dem gleichen hohen Niveau.

Das ist mir in meinen ersten Verfahren als Vorsitzender eines Schiedsgerichts schmerzlich klar geworden. Ich hatte schon einige Erfahrungen als Beisitzer gesammelt, dabei aber nicht ganz realisiert, dass die jeweiligen Vorsitzenden aktive oder pensionierte Berufsrichter gewesen waren und das Verfahren daher (nahezu) genauso führten wie einen staatlichen Prozess. Ich sah im Schiedsverfahren andere Funktionen und versuchte sie umzusetzen: In diesem Verfahren begegnen sich oft Parteien, die immer wieder Auseinandersetzungen miteinander führen müssen, so z.B. ein großer Energieversorger mit einer Kommune, die zu seinen wichtigen Kunden gehört oder ein Industrieanlagenbauer, dessen Vorstand gleichzeitig im Aufsichtsrat des Unternehmen setzt, gegen das seine Leute prozessieren. Ich dachte also: Das Schiedsverfahren dient letztlich nicht der Klärung endgültig streitiger Rechtsfragen, sondern ist ein formaler Weg um zu einem vernünftigen Interessenausgleich zu kommen. Den Unterschied zwischen Mediationen und Schiedsverfahren kannte ich damals noch nicht genügend. Also bereitete ich mich weniger auf die aufgeworfenen Rechtsfragen vor sondern widmete mich der Analyse der gegenseitigen Interessen. Die Ergebnisse waren ernüchternd: In der ersten Verhandlung, die nun die Aufgabe haben sollte, den Par-

teien Gelegenheit zu geben, ihre Interessen vor dem Gericht auszubreiten, damit wir überprüfen könnten, ob sie richtig interpretiert hätten, wurde sehr schnell zu einer Zimmerschlacht. Und das zwang mich, zur Vorbereitung der nächsten Verhandlung fast 30 Seiten Verfügung zu schreiben, in der ich nun das nachholte, was ich besser vorher getan hätte: Eine einigermaßen wasser-dichte Relation zu fertigen. Die Reaktion war ein Ablehnungsantrag der Partei, deren Chancen ich zurückhaltend beurteilt hatte. Es folgte die Ehrenrunde über das Oberlandesgericht und wir machten ab diesem Zeitpunkt im »Berliner Stil« weiter. Bei inhaltlich umkämpften Themen ist es anders nicht möglich, wenn man den Prozess straff zu Ende bringen will. Da es heute die Möglichkeit gibt, in jedem Stadium des Verfahrens eine Mediation vor – oder zwischen zu schalten, wird also auch das Schiedsverfahren sich stilistisch eher dem staatlichen Prozess angleichen.

Der Stil des Richters folgt allen diesen Erfahrungen, er entwickelt sich, blüht auf oder verkümmert, je nachdem wie sie ausfallen. Es gibt krasse Fälle, an denen ein Richter zerbricht. Auf dem kurzen Stück der Ludwigstraße zwischen der Bayerischen Staatsbibliothek und der Universität begegnete ich hin und wieder einen Mann, der, auch im Sommer mit einem Mantel bekleidet, mit wirren Haaren und herunter gerutschten Socken im Portal der Staatsbibliothek verschwand und Stunden später offenbar geistesabwesend mit einer Plastiktüte an der Hand wieder nach Norden trottete. Nachdem er mir einmal aufgefallen war, schien er zu den unterschiedlichsten Tageszeiten zum Stra-

ßenbild zu gehören. Irgendwann erzählte ich abends von ihm und einer aus der Runde kannte seine Geschichte.

»Das ist ein früherer Richter – aber das ist zehn Jahre her« begann die Geschichte, die mich noch heute tief berührt. »Er hatte ein ganz normales Referat für Scheidungen und nichts an ihm war auffällig, außer seiner Sorgfalt. Er brauchte lange für seine Sachen und vergleichen konnte er nicht sehr gut, denn wenn die Parteien nach der ersten freundlichen Ansprache die Köpfe schüttelten, fasste er nie nach, sondern schrieb lieber sein Urteil. Eines Tages stritten die Parteien um das Besuchsrecht und es wurden Zeugen vernommen, ob es dem Vater endgültig entzogen werden solle. Das Jugendamt hatte nicht diesen Eindruck, und drei Zeugen wussten nichts Negatives zu berichten. Nur die Schwiegermutter schüttete einen Haufen der ekelhaftesten Behauptungen über ihn aus. Die meisten Zeugen lernen, dass ihre Aussage glaubwürdiger ist, wenn sie nicht herum geifern, aber dafür reichte es hier nicht. Der Richter hielt ihr vor, dass ihre Aussage allein im Raum stünde und kündigte an, sie zu vereidigen, was im Zivilprozess nahezu nie stattfindet. Ein ernsteres Warnzeichen konnte er nicht geben. Und die Alte wiederholt tatsächlich alles, was sie gesagt hat und hebt zitternd den Finger. Aber da unterbricht sie der Richter, schließt die Sitzung, noch bevor sie alles falsch beschwören kann, und zieht seine Robe aus. Er hat sie nie wieder angezogen.«

17 Das Reichskammergericht hatte die Aufgabe, den Landfrieden (Streitigkeiten zwischen Fürsten et cetera) zu sichern und entschied zwischen 1495 und 1806 über die Appellation in »Untertanenprozessen«. Es galt der Schriftlichkeitsgrundsatz. Die Prozesse zogen sich oft jahrzehntelang hin und über dauerten die Lebenszeit der Prozessbeteiligten. Trotz dieser praktischen Ineffizienz wird ihm ein wichtiger struktureller Beitrag für die Rechtspflege zugesprochen.

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

Aktuell

Der Länderfinanzausgleich in Karlsruhe auf dem Prüfstand

Dr. Ehrhart Körting



1. Der Freistaat Bayern und das Land Hessen haben im März 2013 im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht beantragt, festzustellen, dass wesentliche Teile des Maßstäbengesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I 2001, S. 2302 mit späteren Änderungen) und wesentliche Teile des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 2955, 3956 mit späteren Änderungen mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Bayern und Hessen haben zur Stützung Ihres Antrags ein finanzwissenschaftliches Gutachten von Prof. Lars P. Feld (Anm. 1 Verzerrungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich, Gutachten im Auftrag des Freistaats Bayern und des Landes Hessen, 25. Februar 2013) erstellen lassen. Dieses Gutachten ist im finanzwissenschaftlichen Teil weitgehend gleich mit dem gemeinsamen Gutachten von Feld, Kube und Schnellenbach zum bundesdeutschen Finanzausgleich (Anm. 2 Optionen für eine Reform des bundesdeutschen Finanzausgleichs, Gutachten im Auftrag der FDP-Landtagsfraktionen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, Internetveröffentlichung des Walter Eucken Instituts Freiburg unter www.eucken.de, vom 13. Mai 2013). Die finanzwissenschaftliche Kritik am gelten Finanzausgleich ist es wert, unter den Vorgaben des Grundgesetzes näher betrachtet zu werden.

2. Die Kritik beginnt damit, dass der

bundesstaatliche Finanzausgleich für dringend reformbedürftig gehalten wird. Feld und seine Mitautoren nennen dafür drei Entwicklungen (Anm. 3 Optionen, aaO, S.9 ff.).

2.1. Die erste Entwicklung ist die Veränderung der Zahl der Zahler- und der Nehmerländer. Waren es 1990 noch fünf Zahlerländer und fünf Nehmerländer, so sind es 2012 drei Zahlerländer und dreizehn Nehmerländer. Die Kritik daran, dass „der Länderfinanzausgleich nur noch von wenigen Ländern getragen wird“ (Anm. 4 Optionen, aaO, S. 9) findet im Grundgesetz keine Entsprechung. Eher gilt das Gegenteil. Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG verlangt, dass durch Gesetz sichergestellt wird, „die unterschiedliche Finanzkraft der Länder“ angemessen auszugleichen. Das Grundgesetz stellt abstrakt darauf ab, dass es eine unterschiedliche Finanzkraft der Länder gibt, ebenso wie es eine unterschiedliche Finanzkraft in der Europäischen Union gibt. Es gibt Länder mit starker industrieller Entwicklung und es gibt Länder mit stärkerer landwirtschaftlicher Entwicklung. Die von den Gutachtern kritisierte fehlende Balance enthält ein Werturteil, das sich im Grundgesetz nicht findet: hohe Finanzkraft=gutes Land, niedrigere Finanzkraft=schlechteres Land. Offensichtlich soll die Balance dadurch hergestellt werden, dass gute und schlechte Länder sich die Waage halten. Eine derartige Wertung ist dem Grundgesetz fremd. Sie widerspricht auch der Erfahrung, wie wir sie bei der Europäischen Union erleben. Unter den mit der Strukturpolitik der EU verfolgten Zielen gilt besondere Aufmerksamkeit den „ländlichen Gebieten“ und den Gebieten mit „schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen“ (Art. 174 Abs. 3 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der am 1.12.2009 in Kraft getretenen Fassung gemäß Bekanntmachung vom 24.11.2009 - BGBl. II S. 1223). Nichts anderes gilt im Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland. Es wird kein gleichgewichtiges, aus der Theorie hergeleitetes Staatsmodell angestrebt, sondern ein angemessener Ausgleich für eine unterschiedliche Finanzkraft der Länder vorgeschrieben.

2.2. Die zweite von den Gutachtern genannte Entwicklung, die eine Reform erforderlich machen soll, ist die „paradoxe“ Wirkung. Hamburg besitze vor Durchführung des Finanzausgleichs eine primäre Finanzkraft von 150 Prozent des Durchschnitts der Länder und sei inzwischen zum Nehmerland avanciert (Anm. 5 Optionen, aaO, S. 9).

Das Erstaunen über die Paradoxie beruht nicht auf dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne, sondern auf der Gesamtsicht unter Einbeziehung der grundgesetzlich vorgegebenen Verteilung der Umsatzsteuer nach Art. 106 Abs. 3 GG, der Ergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG und der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Insofern vermischen die Gutachter in ihrer Darstellung die Verteilung des gesamten Steueraufkommens mit dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne. Man kann natürlich über ein völlig neues Finanzierungssystem des Bundes und der Länder nachdenken und dementsprechend auch über neue Modelle der Verteilung von Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer. Dann mag man auch prüfen, ob Art. 106 und Art. 107 GG mit anderen Vorschriften des Grundgesetzes, etwa dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG, vereinbar sind. Aber das ist nicht Gegenstand des

Antrags der Länder Bayern und Hessen. Insofern tragen die Darlegungen von Feld und den anderen Gutachtern nicht zur Substantiierung des Antrages bei.

2.3. Die dritte von den Gutachtern genannte Entwicklung besteht darin, dass durch die Länder Bayern und Hessen das Bundesverfassungsgericht angerufen wird. Im Gutachten liest sich das so: „Die Akzeptanz des Systems in den Gebirgsländern ist soweit gesunken, dass erneut eine verfassungsrechtliche Normenkontrolle erforderlich wird“ (Anm. 6, Optionen, aaO, S.9). Dieses Argument muss jeden Juristen überzeugen. Ich stelle mir den Anwalt vor Gericht vor, der erklärt, allein die Tatsache seiner Klage belege, dass an der Klage „etwas dran“ sei. Hier macht das Gutachten einen unzulässigen Zirkelschluss.

3. Inhaltlich enthält das Gutachten von Feld, Kube und Schnellenbach drei Hauptargumente gegen das jetzige Finanzausgleichssystem:

Es sieht Verzerrungen durch das Fehlen von Anreizen zur Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft, auch durch die Steuerzerlegung nach dem Wohnsitzprinzip durch einen zu hohen Nivellierungsgrad durch die Einwohnergewichtung.

3.1. Das wichtigste Hauptargument des Gutachtens ist, dass das geltende System keinen Anreiz für die finanzschwächeren Länder biete, ihre Finanzkraft zu stärken (Anm. 7 Optionen, aaO, S.9/17). Feld und Mitgutachter argumentieren mit einer gedachten Ansiedlung eines Unternehmens in Bremen. Die Hansestadt Bremen müsse überlegen dass ein großer Teil Steuern an den Bund fließe, ein anderer Teil durch Pendler aus Niedersachsen an das Nachbarland, ein weiterer Anteil aufgrund der zentralen Lohnsteuerabführung an andere Bundesländer und schließlich müsse sich Bremen überlegen, wie sich Mehreinnahmen auf den Finanzausgleich auswirken (Anm. 8 Optionen, aaO, S.16).

Das Gutachten argumentiert ferner mit negativen Anreizen durch das Wohnsitzprinzip bei der Zerlegung des Länderan-

teils der Lohnsteuer. Nachbarländer der Stadtstaaten und die neuen Bundesländer würden durch eine überproportionale Zahl von Pendlern profitieren. Für die Nachbarländer der Stadtstaaten gäbe das den Ländern einen „Anreiz zur Einwohnermaximierung, aber nicht zur Maximierung ihrer Wirtschaftskraft“. (Anm. 9 Optionen, aaO, S. 17).

Die Anreizargumentation, wenn man von der noch darzustellenden Frage nach einer Nivellierungsgrenze absieht, findet im Grundgesetz und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Grundlage. Es gibt keine verfassungsrechtliche Vorgabe, dass die Bundesländer in ihrer Wirtschaftskraft sich gleich entwickeln sollten. Feld verfällt hier in nationalstaatliches Denken, wie es im neunzehnten Jahrhundert gepflegt wurde. Der Staat sollte möglichst viel eigene Wirtschaftskraft entwickeln, autonom sein, möglichst das Geld im Lande behalten, weshalb auch umfangreiche Zölle auf Waren aus fremden Ländern erhoben wurden. Das wird schon der Realität in jedem Bundesland nicht gerecht, in dem in kleinerem Maßstab die gleiche Frage auftaucht: warum sollen eigentlich die Bewohner von z.B. München, Ingolstadt und Nürnberg die bei ihnen erwirtschafteten Steuern nicht behalten? Warum werden Gelder in ländliche Gebiete abgegeben? Die Anreizfrage von Feld ist ähnlich. Warum schafft man nicht Anreize in den finanzschwächeren Bundesländern durch Ansiedlung von Industrieunternehmen höhere Steuereinnahmen zu erwirtschaften?

Die Anreizdebatte geht an der Vielfalt eines Bundesstaates vorbei. Für einen einzelnen Staat ist es selbstverständlich, dass es verdichtete Räume mit höherer Wirtschaftskraft und ländliche oder Naturräume gibt. Für die ländlichen oder Naturräume zahlen alle Steuerzahler mit, nicht nur die in den brandenburgischen, mecklenburg-vorpommerschen, thüringischen und schleswig-holsteinischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten lebenden Bürgerinnen und Bürger. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem Urteil

vom 11.11.1999 (Anm. 10 BVerfGE 101,158/231) deutlich gemacht, indem es auf die deutlich höheren Kosten vieler öffentlicher Leistungen in dünn besiedelten Gebieten und auf die Umlage der Gemeinkosten auf eine geringere Kopffzahl hingewiesen hat.

Eine einfache Aufforderung „verbessere eure Wirtschaftskraft durch Ansiedlung von Unternehmen“ verkennt, dass wir eben nicht mehr in einem räumlich begrenzten Einzelland leben, sondern in einem Bundesstaat, dessen landschaftliche und natürliche Schönheiten allen Bundesbürgern offen gehalten werden müssen. Die Menschen aus wirtschaftsstarken, dicht besiedelten Gebieten müssen die Erhaltung von Landschaft, landwirtschaftlich geprägter und naturbelassener Landschaft, „mitbezahlen“, auch über Bundesländergrenzen hinaus. Das verkennt der nationalstaatlich geprägte Ansatz von Feld. Er ist im Grundgesetz gerade nicht zu finden. Die Fragestellung wird nicht auf den Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland beschränkt bleiben sondern uns über die Grenzen Deutschlands hinaus beschäftigen. Wer z.B. die Regenwälder oder die Tierreservate Afrikas erhalten will, muss künftig internationale Finanzausgleichsinstrumente entwickeln.

3.2. Beim zweiten Hauptargument, dem von den Gutachtern beklagten zu hohen Nivellierungsgrad durch den Finanzausgleich (Anm. 11 Optionen, aaO, S.5), gäbe es zumindest einen im Grundgesetz zu findenden rechtlichen Ansatz. Das Grundgesetz verlangt gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG beim Länderfinanzausgleich, dass „die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird.“

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber die richtige Mitte zu finden hat „zwischen der Selbständigkeit der Länder auf der einen und der solidarischen Mitverantwortung für die Existenz und Eigenständigkeit der Bundesgenossen auf der anderen Seite“ (Anm. 12 Urteil vom 24.6.1986 BVerfGE 72,330/398 und Urteil vom 11.11.1999 BVerfGE 101,158/222).

Der Verfassungsbegriff des „angemessenen“ Ausgleichs ist nur begrenzt justiziabel. Das Bundesverfassungsgericht hat sich deshalb auch gehütet, eine eigene Interpretation der Angemessenheit zu definieren. Es hat einerseits zwar ausgeführt, die „bloße parlamentarische Mehrheit“ rechtfertigt „noch nicht den beschlossenen Finanzausgleich“ (Anm. 13 Urteil vom 11.11.1999 BVerfGE 101,158/219). Andererseits hat es ein Maßstäbengesetz gefordert, mit dem sich der Gesetzgeber abstrakt auf ein Ausgleichsverfahren festlegen soll, bevor im Einzelfall über einen Ausgleich entschieden wird (Anm. 14 Urteil vom 11.11.1999 BVerfGE 101, 158/214 ff.). Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Definition der „Angemessenheit“ wieder dem Gesetzgeber zugewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich darauf beschränkt, allgemeine Schranken aufzuzeigen.

Ein wesentliches Argument von Feld und seinen Mitgutachtern zieht hier nicht. In Artikel 106 Abs. 3 GG sind zwei wesentliche Ziele des Finanzausgleichs allgemein festgehalten: die Länder haben Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben (Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 GG) und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist zu wahren (Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG). Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Verteilung von Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer, sondern prägen die bundesstaatliche Ordnung insgesamt und gelten auch für Ansprüche und Grenzen sowohl im Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wie auch bei Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfzuweisungen.



Feld und seine Mitgutachter ziehen diese Verfassungsregelungen in Zweifel. Nach ihnen gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass Präferenzen für öffentliche Leistungen in allen Ländern identisch sind. Noch deutlicher formuliert das Gutachten dann: „Wenn es also Länder gibt, in denen die Opportunitätskosten der Ausweitung öffentlicher Leistungen höher sind als in anderen, beispielsweise weil eine solche Ausweitung aufgrund einer geringeren Einwohnerdichte teurer

wäre, oder weil die Löhne im privaten Sektor höher sind, dann ist es schlicht vernünftig, relativ weniger von diesen öffentlichen Leistungen bereitzustellen (Anm. 15 Optionen „aaO, S.18).“

Diesen Satz muss man sich auf der Zunge lassen. Ist es „schlicht vernünftig“, in strukturschwachen Gebieten keine Krankenhausversorgung, keinen öffentlichen Personennahverkehr, keine Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen? Man mag ökonomisch so denken. Mit dem verfassungsrechtlichen Bild des sozialen Bundesstaats ist das nicht vereinbar.

Dann bleibt von der Argumentation des

Gutachtens lediglich die Frage der zu hohen Nivellierung. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Ausgleichspflicht nicht zu einer finanziellen Gleichstellung der Länder führen soll (Anm. 16 Urteil vom 20.2.1952 BVerfGE 1, 117/131, Urteil vom 24.6.1986 BVerfGE 72,330/398 und Urteil vom 11.11.1999 BVerfGE 101,158/222). Der horizontale Finanzausgleich verringert die Abstände zwischen den Ländern, hebt sie aber nicht auf und darf sie nicht ins Gegenteil verkehren. „Eine Solidarität unter Bundesstaaten mindert Unterschiede, ebnet sie aber nicht ein“ (Anm. 17 Urteil vom 11.11.1999 BVerfGE 101,158/222).

Einsatz für das Recht in Russland

Die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Russischen Föderation zwischen russischer Verfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention

Zeit: Donnerstag, den 05. Dezember 2013 um 19:00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin (S-/U-Bahnhof Alexanderplatz, U-Bahnhof Klosterstraße)

Programm:

19:00 Uhr Begrüßung
Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins und Vorsitzender des DAV-Ausschusses Menschenrechte, Bonn

Keynote Speech
Selmin Çalıřkan, Generalsekretärin Amnesty International Deutschland, Berlin

19:30 Uhr **Tamara Morschtschakowa**, Mitglied im „Rat zur Mitwirkung an der Entwicklung von Zivilgesellschaft und Menschenrechten beim Präsidenten der Russischen Föderation“, Moskau

Damir Ganutdinov, Rechtsanwalt und Mitglied der NGO Agora, Moskau

Bill Bowring, Rechtsanwalt und Professor an der School of Law, Birkbeck, University of London, London

Moderation: **Peter Franck**, Amnesty International, Sprecher der Ländergruppe Russland, Berlin

20:30 Uhr Fragen und Diskussion

21:00 Uhr Empfang

Im Mai 2012 hat Wladimir Putin seine dritte Amtszeit angetreten. Seitdem sind in Russland Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu beobachten, die ein selbstorganisiertes Handeln der Zivilgesellschaft erschweren. Dies geschieht sowohl durch Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel bei der NGO-Gesetzgebung („Agentengesetz“), als auch durch repressives Vorgehen gegen Einzelne, wie zum Beispiel gegen Pussy Riot. Die Referenten werden uns über die Situation in Russland zwischen Verfassung, Europäischer Menschenrechtskonvention und den aktuellen Gesetzesverschärfungen berichten. Beleuchtet wird, welche Rolle der Menschenrechtsrat beim russischen Präsidenten und Nichtregierungsorganisationen in der Durchsetzung der Menschenrechte spielen.

Die Veranstaltung wird simultan gedolmetscht.

Der Eintritt ist kostenlos und erfolgt unabhängig von einer Anmeldung. Für eine bessere Planung wären wir jedoch für eine **Anmeldung bis zum 28. November 2013** dankbar an: straach@anwaltverein.de, Fax: +49 (0)30 72 61 52 - 195

Nach der vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Jahresrechnung der Umsatzsteuer und des Finanzausgleichs für 2012 ergibt sich (Anm. 18 Monatsbericht vom 21.2.2013) (ohne Berücksichtigung von Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen), dass das antragstellende Land Bayern eine relative Finanzkraft von 105,4% behält und in der Rangfolge vor und nach dem Ausgleich Platz 1 einnimmt und das antragstellende Land Hessen eine relative Finanzkraft von 104,2 % behält und in der Rangfolge vor und nach dem Ausgleich Platz 3 einnimmt.

Die Regelung liegt damit noch im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zugewiesenen Ausfüllung des Verfassungsbegriffs „angemessener Ausgleich“. Eine Nivellierung oder Einebnung der Unterschiede findet nicht statt. Hier muss eben auch berücksichtigt werden, dass der Verfassungsgrundsatz der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ ein zu starkes Auseinanderklaffen der öffentlichen Vorsorge verbietet.

Das Gutachten kritisiert ausdrücklich die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, die zu einer zu geringen „Bandbreite“ der Finanzkraft der Länder führen würden (Anm. 19 Optionen, aaO, S.15). Richtig hieran ist, dass mit den Sonder-Bundesergänzungszuweisungen die Finanzkraft der Länder verändert wird, allerdings nicht zu Lasten der ausgleichspflichtigen Länder sondern zu Lasten des Bundes. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Urteil vom 11.11.1999 entschieden, dass sie zeitweise zu einer Veränderung der Finanzkraftreihenfolge führen können und dass für sie das Nivellierungsgebot nicht gelte (Anm. 20 BVerfGE 101,158/234).

3.3 Das dritte Hauptargument des Gutachtens richtet sich gegen die Einwohnergewichtung (Anm. 21 Optionen, aaO, S.24). Das Gutachten bemängelt, dass eine empirisch robuste Bestimmung des abstrakten Mehrbedarfs von Stadtstaaten nicht möglich sei (Anm. 22 Optionen, aaO, S.25). Das Gutachten ist insoweit widersprüchlich. Einerseits behauptet es, die Einwohnergewichtung

erwecke den Eindruck der Willkürlichkeit, andererseits gesteht es zu, dass es eine kaum zu bestreitende Tatsache sei, dass die Stadtstaaten positive Externalitäten zumindest für ihr Umland erbringen (Anm. 23 Optionen, aaO, S.25). An anderer Stelle, nämlich bei der Kritik gegen das Wohnsitzprinzip erkennt das Gutachten Mehrausgaben der Stadtstaaten ausdrücklich an: Stelle man in Rechnung, dass ein Pendler aus Schleswig-Holstein „vielleicht subventionierte Eintrittskarten zur Hamburger Elbphilharmonie kauft oder die dortige Infrastruktur zum Einkaufsbummel in der Hamburger Innenstadt nutzt“ (Anm. 24 Optionen, aaO, S.21), dann sehen auch Feld und seine Mitgutachter das als Problem an.

Das Gutachten kritisiert die Einwohnergewichtung, aber es kann sie verfassungsrechtlich nicht völlig in Frage stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24.6.1986 festgestellt, dass die Berücksichtigung der strukturellen Eigenart der Stadtstaaten „dem Grunde nach zumindest zulässig“ ist (Anm. 25 BVerfGE 72,330/415). Es hat diese Linie in seinem Urteil vom 27.5.1992 ausdrücklich bestätigt (Anm. 26 BVerfGE 86,148/239). Auch in seiner jüngsten Entscheidung aus dem Jahre 1999 hat das Bundesverfassungsgericht die Einwohnergewichtung als solche nicht in Frage gestellt, sondern in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung nur wiederholt, dass Umfang und Höhe eines Mehrbedarfs sowie die Art seiner Berücksichtigung vom „Gesetzgeber nicht frei gegriffen werden dürfen“, sondern sich nach Maßgabe verlässlicher, objektivierbarer Indikatoren als angemessen erweisen (Anm. 27 Urteil vom 11.11.1999 BVerfGE 101,158/230).

Verfassungsrechtlich durchschlagende Argumente gegen die geltende Einwohnergewichtung sind im Gutachten nicht zu finden. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass es insoweit auch um eine vom Gesetzgeber zu findende Auslegung des Begriffs „angemessen ausgeglichen“ des Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG geht. Der Gesetzgeber darf dabei

nicht willkürlich sein, nicht frei entscheiden. Wenn er aber aus seiner Wertung verschiedener, gutachterlich ermittelter Indikatoren entscheidet, dann ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (Anm. 28 BVerfGE 86,148/239 ff). Gerade das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass es eine Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers gibt (Anm. 29 Urteil vom 27.5.1992 BVerfGE 86,148/241). Insofern ist das Gutachten, das eine Vielzahl unterschiedlichster Studien anführt, nicht geeignet, dem Gesetzgeber vorzuwerfen, er habe bei der Einwohnergewichtung „willkürlich“ entschieden. Unterschiedliche finanzwissenschaftliche Gutachten müssen vom Gesetzgeber beurteilt werden. Insbesondere kann das Bundesverfassungsgericht nicht in die Rolle des „Obergutachters“ gedrängt werden.

4. Das Gutachten von Feld, Kube, Schnellenbach mag Anregungen für eine politische Diskussion geben, wenn man das Finanzausgleichssystem im Rahmen des Grundgesetzes modifizieren wollte. Aber es trägt bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung den Antrag der Bundesländer Bayern und Hessen nicht. Die Zweifel aus finanzwissenschaftlicher Sicht des Gutachtens am ökonomischen Sinn bestimmter Aspekte des Länderfinanzausgleichs sind ebenso wie etwa seine Vorschläge zu einer Änderung des Wohnsitzprinzips bei der Verteilung von Einkommen- und Lohnsteuer politisch diskutabel. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die geltenden Regelungen nicht als die allein Denkbaren dargestellt. Es hat sie aber als verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG, die „angemessen ausgeglichen“ wird, akzeptiert. Dem setzen Feld, Kube und Schnellenbach keine wirklich neuen verfassungsrechtlich überzeugenden Überlegungen entgegen.

*Der Autor ist Fachanwalt
für Verwaltungsrecht.*

*Er war von 1997 bis 1999 Justizsenator
und von 2001 bis 2011 Innensenator
des Landes Berlin.*

Ausschreibung von 20 Notarstellen

Im Land Berlin sind 20 Notarstellen zu besetzen, davon 19 Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und eine Stelle für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Für die Bewerbung gelten die folgenden Maßgaben:

1. Bewerbungen sind bis zum **20. Dezember 2013** an die Präsidentin des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, zu richten. Für die Bewerbung sollen die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden, die zusammen mit einem Merkblatt unter www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notare/formulare.html als pdf-Dokumente heruntergeladen oder bei der Präsidentin des Kammergerichts unter Beifügung eines mit 1,45 EUR frankierten DIN-A4-Freiumschlages schriftlich angefordert werden können. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle Vordruck (Stand 1. November 2013) verwendet wird, der als solcher gekennzeichnet ist. Die Bewerbungsunterlagen sind dem Vordruck – auch bei wiederholter Bewerbung – vollständig beizufügen.
2. Wegen der Einzelheiten der Voraussetzungen für das Notaramt und des Ablaufs des Besetzungsverfahrens wird auf die Nummern 2 bis 10 der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 30. Mai 2006 (ABl. S. 2007), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 4. Oktober 2013 (ABl. S. 2143) geändert worden ist, verwiesen.
3. Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 7 BNotO sind gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BNotO), auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.
5. Bei Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BNotO werden das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), festgesetzten Punktzahlen in Ansatz gebracht. Ein Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, das eine Benotung und nicht eine Punktzahl entsprechend der in Satz 1 bezeichneten Verordnung enthält, wird mit einer Punktzahl angesetzt, die für ein vergleichbares Ergebnis nach der genannten Verordnung in Ansatz zu bringen wäre. Ein unbenotetes Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung wird mit vier Punkten bewertet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, bei dem die Staatsprüfung abgelegt worden ist, nach, dass eine höhere Punktzahl in Ansatz zu bringen ist.
6. Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2

und 3 SGB IX werden bei gleicher Eignung gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl bevorzugt berücksichtigt.

7. Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zum Notar oder zur Notarin wird nach § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 2013 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 5.1.1.-5.1.3 des Gebührenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Bestellung zum Notar 1.600,- Euro, für die Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar 1.400,- Euro und bei Rücknahme des Antrags auf Bestellung zum Notar vor Entscheidung über den Antrag 700,- Euro.

*Senatsverwaltung für
Justiz und Verbraucherschutz*

Rechtsausschuss für mehr Transparenz in der Justiz

Der Rechtsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses hat einstimmig den Koalitionsantrag „Mehr Transparenz bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern“ (vgl. Berliner Anwaltsblatt, Heft 7-8/2013, S. 211) beschlossen. Die Koalitionsfraktionen setzen sich dafür ein, dass die Gerichte zukünftig regelmäßig Listen veröffentlichen, welche Insolvenzverwalter bestellt und welche Pflichtverteidiger beigeordnet wurden – bei Insolvenzverwaltern soll auch angegeben werden, wie der Erfolg des Verfahrens und die Vergütung des Insolvenzverwalters war. Das Anliegen wird auch von den Oppositionsfraktionen unterstützt. Nach dem eindeutigen Ergebnis des Rechtsausschusses steht dem Beschluss im Abgeordnetenhaus nichts mehr entgegen. Dieser soll am 7. November 2013 erfolgen.

Insolvenzverwalter werden von dem zuständigen Insolvenzgericht bestellt. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen ist, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Das gibt dem Insolvenzgericht einen weiten Entscheidungsspielraum. Der Zugang zu lukrativen Insolvenzverfahren ist durchaus begehrt. Nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, muss das Insolvenzgericht jeden geeigneten Bewerber berücksichtigen. Die Herstellung von Transparenz über die jeweils einbestellten Insolvenzverwalter wäre ein wichtiger Beitrag, um sicherzustellen,

dass ein breiter Wettbewerb entsteht, welcher insbesondere auch den Insolvenzschuldnern zugute kommen würde.

Pflichtverteidiger werden ebenfalls vom Gericht ausgewählt, wenn der Beschuldigte die Gelegenheit nicht ergreift, selbst einen Verteidiger zu benennen. Die Tätigkeit des Pflichtverteidigers ist inzwischen für eine Vielzahl von Strafverteidiger auch wirtschaftlich interessant. Auch hier wäre Transparenz hilfreich, um den Zugang zu den Mandaten entsprechend der Befähigung gerechter zu verteilen.

*Rechtsanwältin
Cornelia Seibeld, MdA,*

*Rechtsanwalt
Sven Kohlmeier, MdA*

DAV kritisiert Abhörmaßnahmen von Mandantengesprächen als elementaren Verstoß gegen den Rechtsstaat

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat die vom Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ aufgedeckten Abhörmaßnahmen von Gesprächen zwischen Mandanten und ihren Anwälten als „unerhörten Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien“ kritisiert. Die Verschwiegenheitspflicht der Anwaltschaft schützt den Mandanten. Nach geltender Rechtslage ist klar, dass die Gespräche zwischen einem Mandanten und seinem Anwalt generell nicht Gegenstand von Abhörmaßnahmen sein und auch nicht ausgewertet werden dürfen. Auch die Beschwerde der Bundesanwaltschaft gegen eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs stößt auf größte Irritation des DAV.

„Wir verstehen nicht den Sinn und Zweck der Beschwerde der Bundesanwaltschaft. Es bedarf keiner Konkretisierung der aktuellen Rechtslage, diese ist eindeutig“, betont Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Vizepräsident des DAV. Auch das Argument, es sei bei den abgehörten Gesprächen nicht um relevante Mandatsinhalte gegangen, sei nicht nachvollziehbar. Wenn doch nicht

ausgewertet werden dürfe, müssten die Ermittlungsbehörden eben auch den Inhalt des Gesprächs nicht kennen, unabhängig davon, ob es sich um irrelevante oder relevante Gesprächsinhalte gehandelt habe. „Etwas wissen zu wollen, nur um es zu wissen, ohne es wissen zu dürfen, ist töricht“, betont Schellenberg weiter. Der Verdacht liege nahe, dass hier nicht das Ziel eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage sei, sondern eine Aufweichung. Dem stelle sich die deutsche Anwaltschaft entschieden entgegen.

Zu den Grundpfeilern des Rechtsstaates in Deutschland gehören nach Ansicht des DAV die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts und der Schutz des vertraulichen Gesprächs zwischen Mandant und Anwalt. Auch eine Verengung des Schutzes auf das Gespräch zwischen Mandant und Strafverteidiger ist nicht zielführend. Aus guten Gründen wurde 2008 der Schutz sämtlicher Gespräche zwischen Mandanten und Anwälten eingeführt. Für jede Bürgerin und für jeden Bürger muss es die Möglich-

keit geben, sich einem Anwalt anvertrauen zu können. Dieser elementare Rechtsgrundsatz ist unumstößlich.

Pressemitteilung DAV

Berliner Anwalt erhält Zulassung zum Bundesgerichtshof

Das Bundesjustizministerium hat acht neue Anwälte als Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof zugelassen. Einer der acht Anwälte ist Dr. Peter Wessels (50), Partner im Berliner Büro der Kanzlei Baker & McKenzie.



Der Berliner Niederlassung gehört Wessels seit 1992 an. Mit der Zulassung zum BGH wird Wessels Berlin verlassen und sich in Karlsruhe niederlassen. Dort wird er sich der Kanzlei von Prof. Dr. Dr. Norbert Gross anschließen. Die Kanzlei wird künftig unter Gross & Wessels firmieren.

„Peter Wessels hat uns schon vor etwa zwei Jahren von seiner Bewerbung berichtet. Die Nachricht trifft uns daher nicht unvorbereitet“, kommentiert Dr. Constanze Ulmer-Eilfort, Managing Partner von Baker & McKenzie Deutschland. „Auch wenn wir uns gewünscht hätten, Peter Wessels bei uns halten zu können, sind wir doch stolz, dass einer von uns die ehrenvolle Zulassung als BGH-Anwalt erworben hat.“

„Für einen zivilrechtlichen Generalisten wie mich ist die Tätigkeit als BGH-Anwalt die Erfüllung eines beruflichen Traums“, sagt Wessels. „Mit Baker & McKenzie und vielen Anwalts- und Notarkollegen in und außerhalb von Berlin werde ich trotz des Wechsels nach Karlsruhe gewiss verbunden bleiben.“

Eike Böttcher

Philipp Heinisch Bilder von und für JuristInnen

Anlässlich der Feier „20 Jahre OLG Brandenburg“ am 3.12.2013 wird unser Zeichner Philipp Heinisch dort seine Bilder ausstellen. Außerdem ist soeben der Juristenkalender erschienen, den Heinisch jedes Jahr produziert und in dem er anwaltliche und juristische Themen anregend und mit intelligentem Witz variiert. Wir sprachen mit dem Künstler.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Ihr Juristenkalender 2014 beschäftigt sich mit einem juristisch-menschlichen Ur-Thema.

Philipp Heinisch: Ja, mit dem Kalender „KonflikKtmanagement“ hoffe ich, über das Bild dazu beizutragen, persönliche oder geschäftliche Streitigkeiten halbwegs friedlich oder vielleicht sogar gewinnbringend für beide Kontrahenten beizulegen.

BAB: Nun geht es ja gerade im juristischen Streit alles andere als humorvoll zu, oft geht es ja um die wirtschaftliche oder persönliche Existenz.

Philipp Heinisch: Der Humor ist nicht der einzige, aber immerhin ein Weg, gerade bei massiven Streitigkeiten in die Distanz zu kommen. Wer lacht, schießt nicht, um es mal vereinfacht zu sagen. Es müssen aber nicht nur Bilder mit Witz sein, - ebenso kann ja ein streitlösender Gedanke auch über die ernsthafte Form mit entsprechend künstlerischer Ästhetik angeregt werden.

BAB: Woran denken Sie dabei?

Philipp Heinisch: Ich denke vor allem an die Tradition des Gerechtigkeitsbildes, in der ich mich bei aller Unbescheidenheit auch selbst sehe,

denn es ist ja gewissermaßen die Aufgabe dieses Genres, den vernünftigen Interessenausgleich plastisch darzustellen. Die Karikatur wiederum hilft der Vernunft, indem sie die Unvernunft verdeutlicht.

BAB: Dann müsste eigentlich jeder Streitbefangene bei Auseinandersetzungen Bilder oder Kalender von Heinisch im Hintergrund haben, um zu einer vernünftigen Lösung zu kommen.

Philipp Heinisch: Besser kann man es kaum sagen. Aber im Ernst: Daher bezieht das Gerechtigkeits-

bild als Genre gewissermaßen seine Legitimation.

BAB: Zu Ihren Themen gehört auch der Büroalltag.

Philipp Heinisch: Auch der will ja gerecht und menschlich organisiert sein, - ohne dass der Anwalt dies in der juristischen Ausbildung gelernt hat. Bilder können dabei eine Stimmung erzeugen, in der gerne gearbeitet wird oder Konflikte fair ausgetragen werden. Ein Bild kann dem oder den Kontrahenten wie der Spiegel im Märchen vermitteln, wer die oder der Schönste im ganzen Land ist und wer nicht.

BAB: Sie blicken mittlerweile auf über 25 Kalender zurück und nähern sich langsam dem 70. Lebensjahr. Wie lange wollen Sie das noch machen?

Philipp Heinisch: Solange Hirn und Hand halten.

BAB: Herr Heinisch, wir danken für das Gespräch.

Der Juristenkalender 2014 „KonflikKt-management“ erscheint in einer Auflage von nur 500 Stück und kostet 42 Euro. Bestellt werden kann er bei Philipp Heinisch unter www.kunstundjustiz.de bzw. philipp.heinisch@t-online.de, ebenso seine Jahreskarten und Ausstellungen.





Fotos: A. Burkhardt

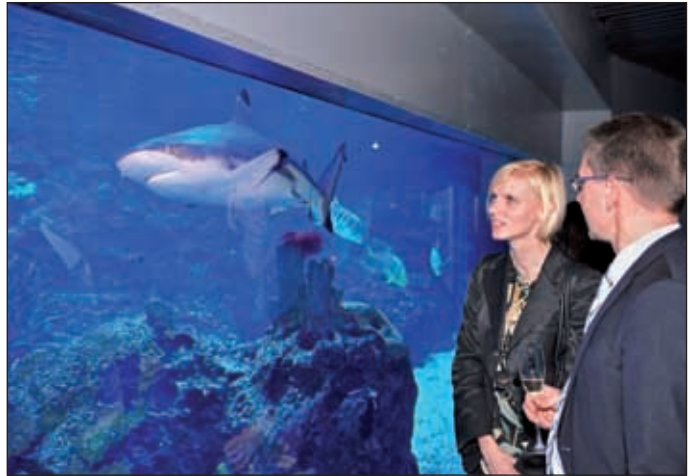
Herbstempfang im Zoo-Aquarium Berlin

Der Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins, der traditionell den Beginn der Internationalen Berliner Anwaltstage markiert, fand in diesem Jahr vor ungewöhnlicher Kulisse, nämlich im

Aquarium des Berliner Hauptstadt Zoos statt. Die anwesenden Gäste lobten unisono die diesjährige „Location“ und waren beeindruckt von der faszinierenden Unterwasserwelt um sich herum.



BAVintern



Anwälte und Anwältinnen einmal versammelt vor einem Haifischbecken zu sehen, inspirierte nicht nur Anwaltsblatt-Zeichner

Philipp Heinisch zu seiner Titelblatt-Grafik, sondern verschaffte auch unserem Fotografen Andreas Burkhardt außergewöhnli-

che Motive. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt ...

Thomas Vetter

Der Berliner Anwaltsverein auf der DeGUT 2013

Auch in diesem Jahr war der Berliner Anwaltsverein wieder auf den Deutschen Gründer- und Unternehmertagen (DeGUT) vom 25.-26. 10. 2013 in Berlin mit einem eigenen Stand vertreten. Im Hangar 2 des Flughafens Tempelhof stattfindend, richtet sich die DeGUT mit einem vielfältigen Veranstaltungs- und Beratungsprogramm an Gründer und Unternehmer, die kurz vor ihrem Start in die Selbstständigkeit stehen. In diesem Rahmen war es für die Anwälte des Berliner Anwaltsvereins eine schöne Gelegenheit, mit Existenzgründern ins Gespräch zu kommen und auf die Angebote des BAV hinzuweisen.

Christopher Serke



RAin Gerhild R. Pförtsch und RA Oliver Ibert im Gespräch mit einer Gründerin

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 19.11.2013 15.00 - 19.00 Uhr VKU-Forum, Invalidenstr. 91, 10115 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 140,00 EUR zzgl. USt.	Bolko Rachow, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg	Aktuelle Fragen im Urheberrecht (insbesondere im Internet) aus Hamburger Sicht
Mittwoch, 20.11.2013 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Mitautor des "Beck'schen Formularbuchs für den Straf- verteidiger", Mitherausgeber und Bearbeiter des Löwe- Rosenberg StPO-Kommentars	Arbeitskreis Strafrecht Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien
Donnerstag, 21.11.2013 16.00 - 19.00 Uhr INHOUSE GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Wolfgang Ferner, Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Koblenz, Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Ver- kehrsrecht, OWiG, STVO u.a.	Rechtsmittel in VerkehrsOwi- und Verkehrsstrafsachen
Dienstag, 26.11.2013 18.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Björn Retzlaff, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin	Aktuelles zum Architektenrecht - HOAI 2013 und aktuelle Rechtsprechung
Freitag, 29.11.2013 16.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Katrin Schönberg, Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht
Dienstag, 03.12.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahme kostenlos	Ulrich Sperling	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Kündigungstatbestände nach § 573 BGB
Mittwoch, 04.12.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahme kostenlos	Dr. Karin Heilmann, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Mediation im Arbeitsrecht Prinzipien und Grundzüge des Verfahrens- ablaufs, Rolle der Beteiligten, Unterschiede zu anderen Formen der Konfliktlösung – insb. zum Rechtsstreit und zum Güterichter

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der

Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Mittwoch, 04.12.2013

18.00 Uhr
Mendelssohn-Remise,
Jägerstraße 51, 10117 Berlin
Teilnahmebeitrag von mind. 10,00 EUR
vor Ort zu entrichten,
Anmeldung erforderlich.

**Dr. Benjamin Lahusen,
Prof. Dr. Cosima Mölle,
Prof. Dr. Christoph Paulus**

**Friedrich Carl von Savigny
und sein Einfluss auf die
heutige Rechtswissenschaft**

Mittwoch, 15.01.2014

18.30 - 20.30 Uhr
Ort: N.N.
Anmeldungen per E-Mail an:
ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Wolfgang Wrede,
TOA-Beauftragter
der Staatsanwaltschaft Berlin,
Anette Höner,
Soziale Dienste der Justiz,
Benjamin Frettlöh,
EJF Integrationshilfe

Arbeitskreis Strafrecht
**Tätige Reue –
TOA als Chance für Beschuldigte**

Mittwoch, 19.02.2014

18.30 - 20.30 Uhr
Ort: N.N.
Anmeldungen per E-Mail an:
ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Friedrich H. Humke,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht Arbeitskreis
Strafrecht

**Der Antrag auf Nichtverlesung
der Anklageschrift – ein völlig
unterschätztes Instrument
effektiver Strafverteidigung**

Mitgliederveranstaltung zum Jahresausklang am 4. Dezember 2013

Die Juristische Gesellschaft und der Berliner Anwaltsverein (BAV) laden ihre Mitglieder (mit Begleitung) zu einem gemeinsamen „Savigny-Abend“ in die Mendelssohn-Remise (<http://www.mendelssohn-remise.de/>) ein.

Anlass ist die im Jahr 2013 im Nicolai-Verlag erschienene Biographie von *Benjamin Lahusen* „Alles Recht geht vom Volksgeist aus – Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft“.

Nach einem kurzen Rundgang durch das Stammhaus der Mendelssohn-Bank mit seiner Ausstellung historischer Dokumente aus der Epoche Savignys wird uns der Autor sein Buch in einem Vortrag vorstellen:

„Friedrich Carl von Savigny und sein Einfluss auf die heutige Rechtswissenschaft“

Wir haben mit Frau Professor *Dr. Cosima Möller* (FU) und Herrn Professor *Dr. Christoph Paulus* (HUB) die Romanisten der beiden Berliner rechtswissenschaftlichen Fakultäten gebeten, die Diskussion mit eigenen Statements einzuleiten.

Zeit: Mittwoch, 4. Dezember 2013 um 17:00 Uhr

Ort: Mendelssohn-Remise, Jägerstraße 51, 10117 Berlin-Mitte

Zum Abschluss laden die Veranstalter zu einem vorweihnachtlichen Empfang ein, für den wir einen Kostenbeitrag von € 10,00/Person erbitten (zahlbar vor Ort in bar).

Bitte melden Sie sich **bis Samstag, 16. November 2013** verbindlich an unter:
vorstand@juristische-gesellschaft.de.

Wegen des begrenzten Platzangebotes werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Professor Dr. Klaus Geppert
(Präsident der Juristischen Gesellschaft)

Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg
(Vorstandsvorsitzender des BAV)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

TOP im...

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Reform von Eurojust, der Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, abgelehnt.

Die Europäische Kommission hat mit 75 Artikeln einer Verordnung Vorschläge vorgelegt, um die ihrer Ansicht nach nicht gleichmäßige Strafverfolgung in den Mitgliedsstaaten der EU - bezogen auf solche Straftaten, die die finanziellen Interessen der EU betreffen - zu verbessern.

Der Vorstand bemängelt an den Vorschlägen, dass Aussagen der Europäischen Kommission nicht ausreichend belegt, dass für die Europäische Staatsanwaltschaft zu weitreichende Kompetenzen vorgesehen seien und sie sich bei Klageerhebung das zuständige einzelstaatliche Gericht relativ willkürlich aussuchen könne. Darüber hinaus werde es durch die Zusammenarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft mit den nationalen Behörden und mit den Einrichtungen der Europäischen Union zu einer Informationsverarbeitung von gigantischem Ausmaß kommen. Schließlich bleibe teilweise unklar, in welchem Verhältnis die Regelungen zum nationalen Verfahrensrecht stünden.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Verabschiedung mehrerer Vorsitzender der Fachanwaltsausschüsse

In der ersten Jahreshälfte sind mehrere Fachanwaltsausschüsse aufgrund des Ablaufs von Amtsperioden neu besetzt werden. Dabei haben mehrere Ausschutsvorsitzende nach langjähriger Tätigkeit ihre Ämter aufgegeben.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat diesen erfahrenen Ausschussvorsitzenden auf dem diesjährigen Empfang für die ehrenamtlich Tätigen am 11. September 2013 für ihren großen Einsatz gedankt

Der besondere Dank richtete sich an:

RAin Frauke Reeckmann-Fiedler (Fachanwaltsausschuss Familienrecht),
RA Dr. Reiner Geulen (Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht),
RA Rüdiger Portius (Fachanwaltsausschuss Strafrecht),
RA Dr. Ulrich Becker (Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht),
RA Kay-Thomas Pohl (Fachanwaltsausschuss Erbrecht),
RA Dr. Rolf-Peter Lukoschek (Fachanwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht).

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau verabschiedete am 11.09.13 in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Berlin beim gut besuchten Empfang für die ehrenamtlich Tätigen mehrere Vorsitzende von Fachanwaltsausschüssen.

Foto: Schick



Abwickler und Vertreter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer sucht jüngere Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, sich als Abwickler gem. § 55 BRAO oder Vertreter gem. § 53 BRAO bestellen zu lassen.

Wer interessiert ist, möge sich bitte schriftlich an die Kammer wenden und mitteilen, in welchem Umfang eine solche Tätigkeit angenommen werden kann: Fax-Nr. 306 931 -99.

Der Vertreter wird bei längerer Abwesenheit eines Kammermitglieds von der Rechtsanwaltskammer bestellt, wenn das Kammermitglied den Vertreter nicht

selbst bestellt, § 53 Abs.1, Abs. 2 BRAO, oder in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs.4, 161 BRAO).

Ein Abwickler wird bestellt, wenn ein Rechtsanwalt gestorben oder aber die Zulassung beendet wurde. Das Institut der Abwicklung dient vor allem dem Interesse der Mandanten, anhängige Rechtsstreitigkeiten zu Ende zu führen.

Die BRAO sieht vor, dass der Abwickler/Vertreter vom Vertretenen vergütet wird. Ist dies nicht gewährleistet haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

Steigender Bedarf an Notarinnen und Notaren

Fragen an Elke Holthausen-Dux, Präsidentin der Notarkammer Berlin

Kammerton: Frau Holthausen-Dux, die Hürden für die Zulassung zum Notaramt sind ja seit der Neufassung der §§ 6 ff. BNotO recht hoch. Warum sollte man diese Mühen überhaupt auf sich nehmen?

Holthausen-Dux: Ich halte das Amt des Notars für einen sehr schönen und erfüllenden Beruf, den es sich anzustreben lohnt. Als Notar stehen Sie ja als neutraler Mittler zwischen den Urkundsbeteiligten und müssen nicht, wie häufig der Anwalt, für eine Partei „das Beste herausholen“. Viele Kollegen werden mir zustimmen, dass der Notarberuf deswegen so befriedigend ist, weil es bei erfolgreicher Bemühung gelingen kann, widerstreitende Interessen auszugleichen und bei der Urkundsverhandlung zu einer Lösung zu kommen, die Streit dauerhaft verhindert oder ihn beilegt.

Es ist zwar richtig, dass die Einführung einer notariellen Fachprüfung den Zugang zum Anwaltsnotariat anspruchsvoller gemacht hat. Dies dient aber der Bestenauslese und damit der Qualitätssicherung im Anwaltsnotariat und führt für diejenigen, die das Amt erreichen, dazu, dass ihr Beruf im Ansehen der Öffentlichkeit aufgewertet wird.

Es wird teilweise kritisiert, dass die notarielle Fachprüfung neben dem Kanzleibetrieb nicht zu schaffen sei und dass Großkanzleien, die es sich leisten können, Anwaltskollegen für die Prüfung freizustellen, im Vorteil sind. Ist diese Kritik berechtigt?

Den Vorteil für Großkanzleien gab es früher in viel stärkerem Maße, als die Kollegen noch mit Fortbildungsveranstaltungen und Notarvertretungen Punkte sammeln und so ihre Rangstelle heben konnten. Das neue System, bei dem schlicht die Note des 2. Staatsexamens zu 40 % und die der notariellen Fachprüfung zu 60 % über den Rang entscheidet, hat hier eher zur Chancen-



*Rechtsanwältin und Notarin
Elke Holthausen-Dux, seit April 2006
Präsidentin der Notarkammer Berlin*

gleichheit (auch für Frauen) beigetragen. Bei den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen, die sich der Prüfung unterziehen, hören wir oft, die Klausuren sind auch die mündlichen Prüfungen seien „hart aber fair“. Die Klausuren sind,

davon haben wir uns überzeugt, stark praxisbezogen, d.h. sie geben Situationen und Fragestellungen wieder, die Ihnen im Alltag jederzeit begegnen können.

Wer sich sorgfältig vorbereitet und sich Einblicke in die notarielle Praxis verschafft, kann die Prüfung bewältigen. Das zeigen Ihnen die Prüfungsarbeiten und die Erfolgsstatistiken, die Sie auf der Internetseite des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung finden (www.pruefungsamt-bnotk.de/service/downloadbereich/Statistiken.php Anm. d. Red.).

Die Gebühr für die Teilnahme an der Fachprüfung beträgt ja immerhin 3.000,- EUR. Welche Chancen „erkaufte“ man sich damit, tatsächlich eine Notarstelle zu erlangen?

Diese Frage, die uns sehr oft gestellt wird, können wir leider nicht zuverlässig beantworten. Wir wissen ja nicht, wie viele erfolgreiche „Kandidaten“ sich letztlich um offene Stellen bewerben, welche Noten diese Kollegen vorweisen können



und wie viele Stellen die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz jedes Jahr genau ausschreiben wird.

Allerdings stehen die Chancen derzeit für erfolgreiche Kandidaten so gut wie lange nicht. Zum einen sind wir aufgrund der sog. „Altersstrukturstellen“ in der komfortablen Lage, in jedem ungeraden Jahr 20 Notarstellen besetzen zu können. Die nächste Ausschreibung dieser Art ist am 8. November im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht worden. (Anm. d. Red.: Die Ausschreibung ist auch in diesem Heft auf S. 373 zu finden.)

Zum anderen zeigt die Altersstruktur des Berliner Notariats, dass wir voraussichtlich mittelfristig noch darüber hinausgehende „Bedarfsstellen“ haben werden. Solche Stellen werden gemäß Ziffer I.1. Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) ausgeschrieben, wenn die bereinigte Zahl der Urkundengeschäfte im Land Berlin dividiert durch die Zahl der zugelassenen Notare die sog. Bedarfszahl überschreitet.

Wenn also jährlich mehr Notarinnen und Notare in den Ruhestand gehen, als junge Kollegen neu zugelassen werden – wie es derzeit der Fall ist – werden früher oder später zusätzlich zu den im Vergleich zu anderen Kammerbezirken ohnehin recht üppigen und bedarfsunabhängigen Altersstrukturstellen weitere Bedarfsstellen ausgeschrieben. Dies gilt wegen der zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, die durch Erreichen der Altersgrenze in den nächsten Jahren ausscheiden werden, selbst dann, wenn man – wie der Vorstand der Notarkammer Berlin – keine Erhöhung, sondern eher eine moderate Reduzierung der Gesamtzahl der Berliner Notare – derzeit sind wir 830 Kolleginnen und Kollegen – anstrebt.

Ich möchte daher die Berliner Anwaltskolleginnen und -kollegen, die den Notarberuf reizvoll und erstrebenswert finden, ausdrücklich ermuntern, die Prüfung in Angriff zu nehmen und sich um eine Notarstelle zu bewerben.

Frau Holthausen-Dux, wir bedanken uns für dieses Gespräch

Die Türkei im Blickpunkt

Besuch des Menschenrechtsausschusses der RAK Eskisehir in Berlin und der Besuch einer Berliner Referendargruppe in Istanbul

Am 17.10.2013 (*Foto rechts*) hat Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bernd Häusler mit dem Menschenrechtsausschuss der RAK Eskisehir (südöstlich von Ankara) die schwierige Situation von Kolleginnen und Kollegen erörtert, die nach Ausschreitungen in Eskisehir (in Folge der Ereignisse im Istanbuler Gezi-Park) Opfer vertreten haben.



Eine Berliner Referendargruppe, die sich auf einer Reise nach Istanbul über die Situation der türkischen Anwaltschaft informieren wollte, hat am 23.10.2013 Marc Daniel Weser, Vorstandsbeauftragter für junge RAinnen und RAe, sowie den Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten Bernd Häusler in den Räumen der RAK zu einem Vorgespräch getroffen (*Foto links*). *Fotos: Schick*

Weihnachtsspendenaktion 2013 der „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 136.025,00 Euro an 221 Bedürftige auszahlen. Im Namen aller Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt B.-L. Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg,
Kto.-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00.

Zudem bittet die Hilfskasse darum, ihr Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit, unbürokratisch finanziell helfen zu können.

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Für Spenden ab 200,00 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

Über die Abrechnung von Beratungshilfesachen und die Erstattung der Kosten von Privatgutachten

Die Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 19.10.2013 in Erfurt

Strahlender Sonnenschein draußen, interessanter Gedankenaustausch drinnen – am 19.10.2013 trafen sich die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Thüringens Hauptstadt zu ihrer 67. Tagung. Auch in Erfurt wurde wieder über zahlreiche Fragestellungen des anwaltlichen Gebührenrechts und damit im Zusammenhang stehender Fachgebiete diskutiert. Es fand ein anregender und angeregter Meinungs- und Erfahrungsaustausch statt.

Unter anderem gab der Vorsitzende Richter am Landgericht Heinz Hansens den Teilnehmern der Tagung einen Überblick über aktuelle Rechtsprechung im Kostenrecht. Hierbei wies Herr Hansen z.B. auf die neuere Rechtsprechung des BGH zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten hin.

Der 8. Senat des BGH hatte am 24.04.2012 entschieden, dass eine **Erstattung der Kosten eines Privatgutachtens** als Kosten des Rechtsstreits ausnahmsweise dann in Betracht komme, wenn die Partei **infolge fehlender Sachkenntnis** zu einem sachgerechten Vortrag nicht in der Lage sei. Verfüge die Partei jedoch aufgrund ihres Berufs über ausreichende allgemeine Kenntnisse um sachgerechte Einwendungen vorbringen zu können, seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt (*BGH, VIII ZB 27/11, RVGreport 2012, S. 303 f.*). Die Beurteilung der Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung eines Privatgutachtens hat sich nach Auffassung des 6. Zivilsenats des BGH daran auszurichten, ob eine **wirtschaftlich vernünftig denkende Partei** diese ex ante als sachdienlich ansehen durfte. Die Erstattungsfähigkeit setze indes nicht voraus, dass das Gutachten tatsächlich die Entscheidungsfindung des Gerichts beeinflusst habe (*BGH, VI ZB 17/11, NJW 2012, 1370 ff.*). Der BGH schloss sich in-

soweit der überwiegend von den Oberlandesgerichten vertretenen Auffassung an (wie vor, m.w.N.). Unter Berücksichtigung der vorbenannten Entscheidung des 6. Zivilsenats hat der 7. Zivilsenat die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines privaten Sachverständigengutachtens, das während eines selbstständigen Beweisverfahrens vom Antragsgegner in Auftrag gegeben wurde, gemäß § 494a Abs. 2 ZPO bejaht (*BGH, VII ZB 60/11, NJW 2013, 1820 ff.*).

Die Gebührenreferenten erörterten im Verlaufe der Tagung zahlreiche gebührenrechtliche Sachverhalte. Einer der Tagesordnungspunkte war beispielsweise der Austausch der Tagungsteilnehmer über Einschränkungen und **Probleme bei der Abrechnung von Beratungshilfesachen**. Die Handhabung bei der Gewährung von Beratungshilfe ist im Hinblick darauf, **wann verschiedene Angelegenheiten** vorliegen, sehr unterschiedlich. Da dem Beratungshilfegesetz keine Definition des Begriffs der Angelegenheit entnommen werden kann, stellt sich die Frage, ob eine Übertragung des Begriffsverständnisses aus dem RVG erfolgen kann (bejahend: *OLG Schleswig-Holstein, B. v. 25.04.2013, 9 W 41/13, AGS 2013, S. 301 ff.*).

Insbesondere für im Rahmen der Beratungshilfe erteilte **familienrechtliche Beratungen in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen** werden sehr unterschiedliche Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung vertreten (*vgl. Lissner in FamRZ 2013, 1271 ff.*). Teilweise wird die Auffassung vertreten, es sei in Anwendung von § 16 Nr. 4 RVG grundsätzlich von zwei Angelegenheiten auszugehen, wenn Beratungshilfe für Regelungen für die Zeit vor Rechtskraft der Scheidung (Trennungszeit) und solche danach erteilt werde.

Nach einer anderen Ansicht soll § 16 Nr. 4 RVG nicht anwendbar sein. Es

komme vielmehr darauf an, ob es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handele (*OLG Schleswig-Holstein, aaO*). Als Vertreter dieser Ansicht nimmt das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 16.10.2012 für einen Berechtigungsschein betreffend anwaltliche Beratungshilfe für „Trennung und alle daraus resultierenden Angelegenheiten“ das Vorliegen von acht Angelegenheiten an, und zwar Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt, Versorgungsausgleich, Vermögensauseinandersetzung, Scheidung, Besuchsrecht bei den Kindern, elterliche Sorge und Hausrat (*OLG Düsseldorf, I-3 Wx 189/12, 3 Wx 189/12, FamRZ 2013, S. 725 f.*). Im Regelfall gehen die Gerichte bei **Beratungshilfe für Trennungsfolgen** von bis zu vier Angelegenheiten aus (*vgl. Hansens, RVG-Report 2013, 315*). Letztlich kommt es jedoch auf die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts an (*vgl. § 55 Abs. 4 RVG*).

Aufgrund des **zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Gesetzes zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts** werden sich in diesem Bereich künftig zahlreiche Änderungen ergeben. Dies und auch die bereits in Kraft getretenen Änderungen des RVG werden gewiss Gegenstand der kommenden Tagungen der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern sein.

Der Newsletter der RAK

(z.Zt. 4.100 Abonnenten)

kann kostenlos abonniert werden

unter www.rak-berlin.de unter

[Aktuelles/Newsletter](#)

„Wussten Sie schon?“

Die Reichweite der Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 43 a Abs. 2 BRAO normiert die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit. Danach bezieht sich diese Pflicht auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Bereits die Anbahnung eines Mandats zählt zu den Berufspflichten und auch die Mandanteneigenschaft schlechthin. Ferner gilt die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Mandats fort, § 2 Abs. 2 der Berufsordnung, 2. Halbsatz.

Die Ausnahmen

Ausnahmen bieten neben der Entbindung von der Schweigepflicht durch den Mandanten, offenkundige Tatsachen sowie solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ferner, wenn eine Rechtsgüterabwägung - beispielsweise bei der Bekämpfung schwerster Straftaten - ein überwiegendes öffentliches Interesse aus Gemeinwohlgründen ergibt. Weiterhin können auch Einschränkungen aus Individualinteressen geboten sein, beispielsweise zur Erfüllung von Steuergesetzen wie nach § 4 Abs. 5, Satz 1 Nr. 2 EStG hinsichtlich von Teilnehmern bei abgesetzten Bewirkungskosten (vgl. dazu *Böhnlein in Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., 2012, zu § 43a Rdnr. 14).

Auch die Durchsetzung oder die Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache kann eine Offenbarung erfordern, § 2 Abs. 3 der Berufsordnung. Dies ist insbesondere in Honorarsachen häufig von Bedeutung. Hier ist besonders darauf zu achten, dass stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet und auch nur dasjenige kundgetan wird, was zur angemessenen Rechtsverfolgung unumgänglich ist, (vgl. *Henssler in Henssler/Prütting*, 3. Aufl., 2010, zu § 43a Rdnr. 102.)

Verpflichtung der Mitarbeiter

Die Pflicht zur Verschwiegenheit trifft

neben dem Anwalt auch alle Sozien, Angestellte und freie Mitarbeiter. § 2 Abs. 4 der Berufsordnung normiert ausdrücklich, dass der Anwalt seine Mitarbeiter und sonstige bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und anzuhalten hat. Schon weil die fahrlässige Verletzung dieser berufsrechtlich elementaren Pflicht einen Verstoß begründet, ist auch eine entsprechende Dokumentation solcher Maßnahmen empfehlenswert.

Einrichtung der Kanzlei

Ebenso eine Sicherstellung dieser Pflicht durch geeignete Maßnahmen im täglichen Berufsalltag. Anzuführen sind hier beispielsweise eine ggf. nötige Trennung von Warteräumen vom Sekretariat, das Vermeiden zum Mithören von Telefonaten, als auch die für Dritte nicht erkennbare Beschriftung von Schränken oder Akten, die Rückschlüsse auf die der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Umstände zulassen könnten. Dies betrifft insbesondere auch Arbeiten in Bürogemeinschaften, da diese im Verhältnis untereinander außenstehenden Dritten gleichgestellt sind.

E-Mail-Versand

Schließlich ist bei Korrespondenz per Telefax und Internet besondere Vorsicht geboten, da die Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen werden muss. Geboten ist eine entsprechende Verschlüsselung bei Nachrichten per E-Mail. Die Versendung von vertraulich zu behandelnden Fakten per E-Mail bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Mandanten, welche wiederum entsprechend dokumentiert werden sollte. Bei einer Übermittlung solcher Umstände durch den Mandanten selbst an den Anwalt kann hingegen davon ausgegangen werden, dass dieser mit einer entsprechenden Verfahrensweise des Anwalts einverstanden ist, (vgl. *Böhnlein in Feuerich/Weyland*,

8. Aufl., 2012, zu § 43a Rdnr. 25 m.w.N.) Böhnlein weist aaO auch darauf hin, dass der Anwalt die vom Mandanten genutzte E-Mail-Adresse nicht ohne Abklärung mit dem Mandanten als „Mandanten“-Anschrift nutzen dürfe, um zu verhindern, dass Dritte die Mitteilung erhalten.

Die RAK Berlin bietet am 28.11.2013 zwei Mal das Seminar „Nach der NSA-Affäre - Wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten“ von 10 - 13 Uhr und von 14 -17 Uhr wieder an (s. rechts).

Fortbildung 2014

Diesem Heft liegt das umfangreiche Fortbildungsprogramm für das kommende Jahr bei, das die RAK Berlin aufgrund einer neuer Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) in Berlin anbietet. Es werden für alle Fachanwaltschaften - mit Ausnahme des Agrarrechts - mindestens 10 Pflichtfortbildungsstunden angeboten, wie nach § 15 FAO erforderlich. Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat im Kammerton 10/2013, S. 331, darauf hingewiesen, dass sich das Angebot an alle Kammermitglieder richte, also ebenso an die Kolleginnen und Kollegen ohne Fachanwaltstitel.

Die Teilnahmegebühren sind sehr günstig und liegen mit 130,- € für 5 Zeitstunden und 245,- € für 10 Zeitstunden deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern.

Daneben bietet die RAK Berlin noch einzelne eigene und zum Teil kostenfreie Veranstaltungen an. Nur für diese Termine läuft die Anmeldung über die RAK.

Bei allen Kooperationsveranstaltungen müssen sich die Teilnehmer beim DAI anmelden, können dies aber auch über die Website der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-berlin.de/termine machen.

Die Um- und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht

**Fortbildungs- und Festveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 10.12.2013
in Kooperation mit dem Menschenrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
und dem Deutschen Institut für Menschenrechte
aus Anlass des 65. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

Die Menschenrechte sind unteilbar und gelten universell. Bei diesem Satz hat man gerne Tibet, Kolumbien oder Weißrussland im Hinterkopf. Universell heißt aber auch, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht mit "Problemländern" vergleichbar ist, so könnte es gleichwohl auf dem einen oder anderen Gebiet der "Nachjustierung" an Hand menschenrechtlicher Standards bedürfen. Die Veranstaltung steht daher unter dem Thema *Zur Frage der Um- und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht*.

Drei erfahrene Referenten werden zu diesem Thema jeweils 30 Minuten referieren. Im Anschluss an jedes Referat besteht die Möglichkeit zu einer Aussprache. Für den sich anschließenden Festvortrag ist die amtierende Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger angefragt. Danach findet ein kleiner Empfang statt. Die Veranstaltung richtet sich an die Anwaltschaft, die Richterschaft und an Verwaltungsjuristen/-juristinnen.

Die Veranstaltung ist gleichzeitig Auftaktveranstaltung einer in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte, dem Menschenrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer und weiteren Rechtsanwaltskammern in Deutschland durchgeführten Veranstaltungsreihe zu dem Thema *Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt*.

Veranstaltungsort: Plenarsaal des Kammergerichts, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin-Schöneberg
Zeit: Dienstag, 10.12.2013, von 17:00 Uhr bis ca 21:30 Uhr.

17.00 Uhr: Begrüßung durch **RAuN Bernd Häusler**, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

17.15 Uhr: **Dr. Petra Follmar-Otto**, Deutsches Institut für Menschenrechte, Leiterin der Abt. Menschenrechtspolitik Inland/Europa: *Zur Frage der Um- und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht*

18.00 Uhr: **Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein**, Hamburg: *Erfahrungen bei der Umsetzung von Menschenrechten im Sozialrecht*

18.45 Uhr: **Dr. Rechtsanwalt Dr. Martin Theben**, Berlin: *Erfahrungen bei der Umsetzung von Menschenrechten im Arbeitsrecht*

19.30 Uhr: Pause

19.45 Uhr: **Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (angefragt)**: *Anwaltschaft und Menschenrechte*

Anschließend **Empfang**

Anmeldung bei der RAK Berlin bis 03.12.2013 erbeten unter info@rak-berlin.org oder per Fax an: 030/306 931 99.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

ANWALT IN EIGENER SACHE

Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer
– Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen

27.11.2013 · Mi. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht;
Michael Rudnicki, RA, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht

Nach der NSA-Affäre – wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten
per E-Mail?

28.11.2013 · Do. 10 – 13 Uhr bzw. 14 – 17 Uhr
Bitte bei der Fax-Anmeldung die Uhrzeit angeben! · RAK, 4. OG · 30,- €
Dipl.-Ing. Hans Höfken, schuba & höfken GbR

ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Das Vorabentscheidungsverfahren – Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf, Mitglied des
Europaausschusses der BRAK
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelles Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang 2014

22.11.2013 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Beamtenrecht

Teil 1: 15.11.2013 · Teil 2: 22.11.2013
jeweils Fr. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Klaus Füber, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

Die Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin.
Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin · Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht: Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin): Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/
Zwischenprüfung

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag,
20.01.2014 statt und beginnt um 8.30
Uhr.

Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ 2 Potsdam:

OSZ 2 Potsdam
Zum Jagenstein 26,
14478 Potsdam

Auszubildende des OSZ Cottbus:

OSZ 2 Spree-Neiße
Makarenkostr. 8/9,
03050 Cottbus

Auszubildende des
OSZ Ostprignitz-Ruppin
OSZ Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39,
16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden
über den Inhalt dieser Mitteilung zu un-
terrachten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung
und die Einzahlung der Prüfungsgebühr
hat sechs Wochen vor dem Prüfungs-
termin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **110,00 €**
ist auf das Konto der Rechtsanwalts-
kammer bei der

Brandenburger Bank
Kontonummer: 60 50 000
Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung
zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu
entnehmen.

2. Fortbildung zum anerkannten Abschluss
"Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt"

Noch Plätze frei:

Ausbildung zur/m
Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in (RAK)

- berufsbegleitend -
bereits der achte Kursbeginn!

samstags 08:00-15:30, vierzehntägig, ca. 4,5 Semester

Beginntermin: 11. Januar 2014

Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis

- Bafög individuell möglich -

Gebühren: 2.500 € , Prüfungsgebühr extra, Ratenzahlung möglich

Beratung/Anmeldung:

Urania-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam, Fr. E. Neundorf
0331-88 85 80 - www.urania-schulhaus.de - e-mail: info@urania-schulhaus.de



3. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Sozialrecht/Arbeitsrecht

28.11.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
29.11.2013, 9.00 – 15.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungcenter
Kostenbeitrag: 325,00 €

„Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht“

RAin Bettina Schmidt
FAin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Familienrecht

28.11.2013, 13.00 – 19.45 Uhr
29.11.2013, 9.00 – 13.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungcenter
Kostenbeitrag: 275,00 €

„Aktuelles Familienrecht 2013:

FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht“

RAin Esther Caspary,
FAin für Familienrecht, Berlin
Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG, Düsseldorf
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Verkehrsrecht

29.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Cottbus, Lindner Congress Hotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Aktuelle Praxisprobleme der
Personenschadenregulierung“

Dr. Jan Luckey
Richter am Landgericht, Köln
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

06.12.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
07.12.2013, 9.00 – 15.15 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungcenter
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Upgrade Arbeitsrecht“

Dr. Hans Friedrich Eisemann
Präsident des LAG Brandenburg a. D.
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

13.12.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
14.12.2013, 9.00 – 15.15 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungcenter
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Upgrade Arbeitsrecht“

Dr. Hans Friedrich Eisemann
Präsident des LAG Brandenburg a. D.
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Ihre Anmeldung können Sie unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht)
vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch wei-
tere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung
von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg**Matias Collan**

Langhansstr. 12, 14469 Potsdam

Dr. Christine Wilhelmc/o Kanzlei Mayr
Jägerallee 18, 14467 Potsdam**Frank Peters**c/o Fiedler Haase RAe
Hebbelstraße 41, 14469 Potsdam**Eva Greil**Gerhart-Hauptmann-Str. 34,
14513 Teltow**Corinna Sondermann**c/o RAe Barthel & Wolf
Wallstraße 5, 15344 Strausberg**Sarah Fuhrmann**c/o RA Fuhrmann
Straupitzstraße 2, 03172 Guben**Esther Anna Watorowski**c/o Kanzlei Niemann
Hauptstraße 46, 15741 Bestensee

Schriftsätzen würde demgemäß eine Verletzung des Anspruchs der Prozessbeteiligten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes darstellen. Der Beschluss des Berufungsgerichts wurde aufgehoben und die Sache an eben jenes Gericht zurückverwiesen.

BGH, Beschluss vom 14.05.2013 –
Az.: VI ZB 7/13

(Eike Böttcher)

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Container-Signatur vor Gericht zulässig

Die im EGVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur genügt den Anforderungen des § 130a ZPO. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Berufungsverfahren – die Eingangsinstanz war das AG Rathenow, über die Berufung hatte das LG Potsdam zu befinden – übermittelte die Berufungsklägerin ihren Rechtsmittelschriftsatz am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist nebst Anlagen an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das Berufungsgericht sah die Rechtsmittelfrist jedoch als nicht gewahrt an, da die Berufung nur mittels einer sogenannten Containersignatur signiert war. Hierbei wird lediglich die Nachricht, mit der sämtliche Dokumente übermittelt werden, elektronisch signiert. Das Gericht hielt es aber für nötig, dass jede einzelne Datei aus der Nachricht eine gesonderte Signatur hätte aufweisen müssen.

Der Bundesgerichtshof nahm die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zur Entscheidung an. § 130a ZPO bedürfe insoweit einer einheitlichen Auslegung in der Rechtsprechung, so die BGH-Richter. Nach Ansicht der

obersten Zivilrichter stelle § 130a ZPO eine zwingende Formvorschrift dar, die vor allem die Authentizität und Integrität eines Dokuments sicherstellen soll. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass elektronische Dokumente nicht spurlos manipuliert werden könnten. Auch wenn aus diesen Gründen strenge Maßstäbe an die Auslegung der Vorschrift anzulegen seien, dürfe dies nicht dazu führen, dass der Zweck der Norm übererfüllt werde. Demnach hätte die Vorinstanz prüfen müssen, ob die Container-Signatur den Gesetzeszweck ebenso wie die Einzelsignatur erfülle. Nach Ansicht des BGH ist dies der Fall. Die Container-Signatur sei dadurch gekennzeichnet, dass sie die gesamte elektronische Nachricht umfasse, mit der die Datei an das Gericht übermittelt wird. Sie stelle sicher, dass die Nachricht auf dem Übertragungsweg nicht verändert worden sei und ermögliche so die Feststellung, ob der Inhalt der übersandten Dateien verfälscht wurde. Damit biete sie eine der Einzelsignatur vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen des Verfassers, die übersandten Dokumente so in den Rechtsverkehr zu bringen. Demzufolge werde auch durch die Container-Signatur der Zweck des Gesetzes erfüllt.

Eine Nichtberücksichtigung von mit einer Container-Signatur versehenen elektronischen prozessgestaltenden

Keine Anwaltsbeordnung trotz PKH-Bewilligung

Ein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts kann auch bei gleichzeitiger Bewilligung von Prozesskostenhilfe und anwaltlicher Vertretung der Gegenseite als rechtsmissbräuchlich abzulehnen sein, wenn die bedürftige Partei bereits vor Einschaltung ihres Verfahrensbevollmächtigten ihr Rechtsschutzziel erreicht hat. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Rechtsstreit um die Zulassung zum Hochschulstudium begehrte der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz für seine Immatrikulation in einem Zweifach und wollte gleichzeitig für dieses Eilverfahren einen Rechtsanwalt beigeordnet haben. Hierzu hatte der Rechtsanwalt einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt, die vom Gericht so ausgelegt wurde, dass auch die Beordnung des Rechtsanwalts begehrt werde. Sowohl die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als auch die Beordnung eines Anwalts wurde ihm verwehrt. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum Oberverwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Das OVG bemängelte zum einen, dass in der Beschwerde das Zweifach nicht näher bezeichnet wurde. Der Senat habe bereits in seinem Beschluss vom 12.11.2010 (OVG 5 NC 173.08) grundlegend klargestellt, dass insoweit keine gesonderte Zulassung zum Studium erfolge und ein gerichtlich durch-

setzbarer Anspruch auf Zuweisung eines Zweitfachplatzes im Bachelorkombinationsstudiengang nicht bestehe.

Darüber hinaus sei das Begehren für die Beiordnung eines Rechtsanwalts in diesem Fall rechtsmissbräuchlich. Das Rechtsschutzziel des Antragstellers sei nämlich schon vor dem Antrag auf Beiordnung eines Anwalts erreicht worden. Der Antragsteller hatte in seinem ursprünglichen Antragschriftsatz bereits erklärt, er werde einen etwaigen Vergleichsvorschlag, wonach er gegen Klagerücknahme die endgültige Immatrikulation angeboten bekomme und die Kosten der Beklagten nicht tragen brauche, bereits jetzt annehmen. Einen solchen Vergleichsvorschlag unterbreitete die beklagte Hochschule dann auch. Angesichts der darin liegenden Einigung der Beteiligten über den Streitgegenstand habe der Antragsteller sein Rechtsschutzziel mit bindender Wirkung erreicht, sodass für eine Einschaltung eines Rechtsanwalts in diesem Verfahrensstadium kein Raum mehr war, so das OVG.

OVG Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 21.10.2013 –
Az.: OVG 5 NC 1.13, OVG 5 M 1.13

(Eike Böttcher)

Anwalts- geschwindigkeit = 170 km/d

Einem Rechtsanwalt ist das Wahrnehmen von zwei Terminen an zwei ca. 170 Kilometer voneinander entfernten Gerichten am selben Tag zuzumuten, insbesondere, wenn diese Termine voraussichtlich innerhalb eines „normalen Acht-Stunden-Tages“ abgeschlossen sein werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine Rechtsanwältin sollte um 9.00 Uhr einen Gerichtstermin für ihren Mandanten wahrnehmen. Da sie aber schon um 15.00 Uhr einen weiteren Gerichtstermin an einem 170 Kilometer entfernten Gericht wahrzunehmen hatte, bat sie um Verlegung des 9.00-Uhr-Termins auf ei-

nen anderen Tag. Allerdings vergeblich. Auch die vor dem OVG Lüneburg erhobene Verfahrensrüge hatte keinen Erfolg.

Nach Ansicht der OVG-Richter liege schon keine Terminkollision vor. Sollte der 9.00-Uhr-Termin zu lange dauern, könne man für den 15.00-Uhr-Termin immer noch eine Verlegung beantragen. Die Verwaltungsrichter hielten die Wahrnehmung beider Termine auch angesichts der Entfernung zwischen den Gerichten nicht für unzumutbar. Einen verallgemeinerungsfähigen Maßstab habe die Anwältin hierfür nicht benannt. Auch gebe es keine normativen Maßstäbe für die zeitliche Beanspruchung eines selbstständigen Rechtsanwalts. Jedenfalls seien werktäglich acht Stunden grundsätzlich zumutbar. Mangels anderweitigen Vortrags sei bei dem 15.00-

Uhr-Termin keine längere Verhandlungsdauer als zwei Stunden zu erwarten, so dass die grundsätzlich zumutbaren acht Stunden (9-17 Uhr) nicht überschritten würden.

Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass hier überwiegend Reisezeit zur Diskussion stehe. Diese könne nicht ohne weiteres der Arbeitszeit gleichgestellt werden. Eine Reisedistanz wie die hier in Rede stehenden 170 Kilometer sei nicht so lang, dass ein durchschnittlich belastbarer Rechtsanwalt allein davon schon zu ermüdet wäre.

OVG Lüneburg, Beschluss
vom 22.01.2013 – Az.: 11 LA 3/13

(Eike Böttcher)

Wissen

Neue Wege bei der Regulierung im Personenschadensrecht

„Punitive damages“, das „System der taggenauen Schmerzensgeldbemessung“ und der „Härtefonds“

Dr. Dirk Christoph Ciper

I. „Punitive damages“, als zulässiger zusätzlicher Strafschadenersatz?

Fast jeder Jurastudent in Deutschland kennt den Fall aus den USA vor nunmehr rund zwanzig Jahren, bei dem sich die Kundin einer Fastfood-Kette an einem Kaffeebecher verbrannte und dafür eine Millionen-Dollar-Entschädigung verlangte. Ein Aufschrei der Entrüstung ging durch die juristische Fachlandschaft, das Medienecho war gewaltig. Aufgrund der immensen Ansprüche wurde das US-amerikanische Schadensrecht allseits als absurd abqualifiziert, zumindest aber belächelt.

Ein Blick hinter die Kulissen zeigt indes, dass viele Juristen über diesen Fall informiert sind, jedoch nichts über die De-

tails wissen. Wer diese aber kennt, dem erschließt sich ein völlig anderes Bild:

„Liebeck ./. McDonald's“¹

Die Geschädigte befand sich in einem Fahrzeug, wo sie beim Entfernen des Plastikdeckels eines Kaffeebechers den gesamten Inhalt verschüttete. Da sie den Becher zwischen den Knien hielt, floss er über ihre Beine und wurde von ihrer Jogginghose aufgesaugt. Sie erlitt dadurch Verbrennungen dritten Grades auf 6 % ihrer Körperoberfläche und musste acht Tage im Krankenhaus verbringen, wo auch eine Hauttransplantation erforderlich wurde. Von den Unfallfolgen hat sich die Geschädigte gesundheitlich nie wieder richtig erholt.

Die Geschädigte verlangte daraufhin von McDonald's 20.000,- US-Dollar Ersatz für die Behandlungskosten und sonstiger Schäden. Diese war jedoch lediglich bereit, 800,- Dollar zu regulieren. In dem folgenden Prozess stellte sich heraus, dass zwischen 1982 und 1992 über 700 Ansprüche im Zusammenhang mit zu heißem Kaffee gegen McDonald's erhoben worden waren. Trotz dieser Vorfälle senkte die Kette die Temperatur des Kaffees nicht ab. Die Jury sprach der Geschädigten daraufhin 2,7 Millionen Dollar Strafschadenersatz zu („punitive damages“), der vom Richter auf 480.000 US Dollar reduziert wurde. Weiter wurde ein Schmerzensgeld von 200.000 US-Dollar zuerkannt und aufgrund des 20-prozentigen Mitverschuldens auf 160.000 US-Dollar herabgesetzt. Im Anschluss daran gingen beide Parteien in Berufung und einigten sich auf einen Vergleich, über dessen Höhe in der Öffentlichkeit nichts bekannt wurde.“

Der Fall macht plastisch deutlich, welche grundlegenden Unterschiede zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Rechtslage im Bereich des Personenschadens bestehen. Zusätzlich zu dem zugesprochenen materiellen Schadenersatz und dem Schmerzensgeld treten im anglo-amerikanischen „Common Law“ die „Punitive damages“ als weitere Strafschadenersatzansprüche hinzu, die zum Zweck haben, den Beklagten für sein Verhalten abzustrafen, ihn davon abzuhalten, dieses rechtswidrige Verhalten erneut zu setzen (Spezialprävention) und auch andere davon abzuhalten (Generalprävention). Vor dem Hintergrund der erlittenen Verbrennungen und der Gesundheitsfolgen für die Geschädigte ist es nicht nachvollziehbar, weshalb McDonald's im Vorfeld des Prozesses lediglich mit 800,- US-Dollar regulieren wollte. Stellt sich sodann auch noch heraus, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt, sondern hunderte Betroffene existieren, ohne dass die Firma Anstalten macht, hierauf ihre Kaffeetemperatur zu senken, erfüllt ein entsprechender Strafschadenanspruch genau seinen Zweck: Der Schädiger ist für sein Verhalten abzustrafen. Berücksichtigt man

noch die Firmengewinne, die die Fastfoodkette durch den Abverkauf der Kaffeebecher erzielt, stellt die zugesprochene Summe der Höhe nach nicht einmal den Erlös des Unternehmens dar, den es pro Tag mit dem Kaffeeverkauf erwirtschaftet. Die vorgenannten Punkte stellen die Relationen daher wieder her.

Die „Punitive damages“ sind der deutschen Rechtsprechung, die dem „Civil Law“ unterliegt, völlig fremd. Das deutsche Schadenrecht ist getragen vom Kompensationsgedanken, d.h. der Geschädigte soll nicht weniger, aber auch nicht mehr als dasjenige verlangen dürfen, was ihm nach dem normalen Verlaufe der Dinge - ohne das schädigende Ereignis - zusteht. Sanktions- und Präventionsgedanken bleiben in Deutschland dem Strafrecht vorbehalten. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und Mobilität in der heutigen Zeit stellt sich aber die Frage, ob diese Gegensätzlichkeit der Rechtssysteme eigentlich noch den modernen Zeiten Rechnung tragen kann; ob sie also noch „up to date“ ist.

Trotz der Unterschiedlichkeit der Rechtslagen sind Tendenzen erkennbar, auch in Deutschland „punitive damages“ nicht von vornherein auszuschließen. Sowohl der Bundesgerichtshof (BGHZ 118, 312, 337/338) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 80, 137 ff; BVerfGE 91, 335) hatten sich schon mit der Frage zu befassen, welchen Einfluss dieser Strafschadenersatz auf das deutsche Recht hat. Salopp formuliert, kommen die Gerichte zum Ergebnis, dass die Punitive damages grundsätzlich keine offensichtliche Verletzung oder Gefährdung unverzichtbarer Grundsätze des deutschen Staates darstellen, insofern sie nicht einen Betrag in „extensiver“ Höhe ausweisen, der in überhaupt keiner Relation mehr zu dem eingetretenen Schaden steht.

Im Bereich des Personenschadensrechtes ist in der deutschen Rechtsprechung der Umfang der zugesprochenen Schmerzensgelder grundsätzlich von der Intensität der Körperverletzung abhängig, wobei eine leichte Tendenz zur Zusprechung höherer Beträge bei erheblichen Gesundheitsschäden festzu-

stellen ist. Die gesetzliche Vorschrift des § 253 II BGB führt explizit eine „billige Entschädigung in Geld“ aus. Was jedoch als „billig“ angesehen wird, bleibt der Interpretation und der Einzelfallabwägung vorbehalten, wobei hinsichtlich der Bemessung alle Umstände zu berücksichtigen sind.

Vom auf Seiten des Geschädigten tätigen Rechtsanwalt werden die von der deutschen Rechtsprechung zugesprochenen Schmerzensgeldsummen schon seit langem als unersetzbar kritisiert: Es ist schwer einzusehen, dass der pönale Charakter bei der Zumessung im Grunde kaum eine Rolle spielt. Wenigstens was die Hinauszögerung der Schadenregulierung durch eine Versicherungsgesellschaft zugunsten des Verletzten angeht, sollte sich diese bei der Schadenzumessung deutlicher bemerkbar machen. Auch hierbei lässt ein Blick über den Atlantik aufhorchen. Eine Steilvorlage bietet folgender Fall aus dem US- Bundesstaat Mississippi:

„Die verklagte Unfallversicherung weigerte sich, eine berechnete Regulierung eines Schadens von 20.000,- US Dollar vorzunehmen. Zwar erfüllte dieses den Tatbestand des Betruges im Staate Mississippi, allerdings sah die Straftatverwirklichung nur eine Höchststrafe von 1.000,- US Dollar vor. Angesichts der Lukrativität einer routinemäßigen Zurückweisung von Regulierungsforderungen der Versicherten hatte die Strafanzeige die Versicherung nicht von ihrem Verhaltensmuster abzubringen vermocht. Neben actual damages in Höhe von 20.000,- US Dollar wurden Punitive damages von 1,6 Millionen US-Dollar zugesprochen, was 0,5 % des Eigenkapitals der Versicherungsgesellschaft entsprach.“²

Quintessenz: „Punitive damages“, also ein Strafschadenersatz, der über den reinen kompensatorischen Ersatz hinausgeht, sind nicht per se zu „verteufeln“, sondern haben durchaus ihre Berechtigung und sind aus dem Common Law nicht wegzudenken. Eine Eins-zu-eins-Übernahme ins Civil Law wird es nicht geben, das ist aber auch gar nicht notwendig. Dem deutschen Rechts-

system stehen bereits jetzt mit ihren Rechtsvorschriften genügend Möglichkeiten zur Verfügung, über einen rein kompensatorischen Ersatz hinaus weitergehende immaterielle Ansprüche zu befriedigen. Nur davon sollte die Rechtsprechung halt auch Gebrauch machen und das in erheblich höherem Maße als bisher.

II. Das „System der taggenauen Schmerzensgeldbemessung“:

Einen ganz anderen Weg schlägt der Berliner Rechtsgelehrte Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski von der Humboldt-Universität zu Berlin ein. Er wählt ein System, bei dem sich Schmerzensgeldansprüche taggenau berechnen lassen sollen:

Ausgehend von dem Grundgedanken, dass eine Rechtsschutzlücke hinsichtlich der Bemessung der Schmerzensgeldhöhen existiert und die momentan zugesprochenen Schadenssummen deutlich untersetzt sind, legt er zunächst anhand der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes aus 1955 zum Schmerzensgeldanspruch aus § 253 II BGB³ deren Kriterien dar und weist auf die zugesprochene Doppelfunktion - der Genugtuung und des Ausgleiches - für die erlittenen Schäden hin. Er führt aus, dass die Genugtuungsfunktion in denjenigen Fällen, in denen der Ausgleich seiner Natur nach nicht möglich ist, in denen die Lebensbeeinträchtigungen zu groß, zu stark und zu elementar sind, eine neben die Ausgleichsfunktion tretende ergänzende, letztlich auf Kompensation gerichtete Funktion übernimmt der zwar kein Strafcharakter innewohnt, die aber doch eine Art „Buße“ oder eben Genugtuung für zugefügte körperliche und seelische Leiden dar-

stellt. Diese Kriterien habe der BGH zwar im Jahre 1955 genannt, aber man vermisst weitgehend deren Fortschreibung, das heißt, in der Mehrzahl der Fälle würde der BGH sowohl zu den Schmerzensgeldkriterien als auch zur Höhe des Schmerzensgeldes schweigen. Das bedeutet, die Rechtspraxis suche nach objektivierenden Maßstäben für die Bemessung des Schmerzensgeldes; ein verbindlicher Katalog fehle. Die bisherige Praxis berufe sich zwar auf vergleichbare Fälle und Fallgruppen, so wie sie etwa in Schmerzensgeldsammlungen veröffentlicht werden. Diese Schmerzensgeldsammlungen seien aber durch keinerlei überprüfte oder überprüfbare Systematik gekennzeichnet. Abweichungen zwischen den Schmerzensgeldern bei ansonsten vergleichbaren Sachverhalten seien in der Praxis außerordentlich hoch - Schwankungen zwischen 20 % und mehr als 100 % seien nicht ungewöhnlich. Diese Rechtsschutzlücke will er mit dem System der taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes füllen.

Er führt weiter aus, der BGH habe als Maßstab für die Vergleichbarkeit von Verletzungsfolgen zwar immer auf die „Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen und Leiden“ abgestellt, meine damit aber eigentlich die daraus resultierende „Lebensbeeinträchtigung“. Um diese Lebensbeeinträchtigung objektivieren und messen zu können müsse man zunächst nach den Behandlungsstufen fragen, die ein Patient durchlaufen muss. Die stärkste Lebensbeeinträchtigung erfahre der Patient auf der Intensivstation, die zweitstärkste auf der Normalstation im Krankenhaus. Danach folgen Reha-Maßnahmen, danach ambulante Behandlungen zuhause und schließlich ginge es um die Frage, ob der Patient durch den Unfall eine dauerhafte Lebensbeeinträchtigung davonträgt.

Im Ergebnis teilt Prof. Schwintowski die konkreten Schadenfälle in drei Stufen auf und kommt auf Stufe eins zunächst zu klaren Feststellungen der prozentualen Höhe der Tagessätze. Ausgehend von der Lebensbeeinträchtigung, die die verschiedenen Behandlungsstufen bestimmen, schlägt er vor:

- Intensivstation: 15 % täglich des monatlichen Durchschnittseinkommens
- Normalstation: 10 % täglich des monatlichen Durchschnittseinkommens
- Rehabilitation: 9 % täglich des monatlichen Durchschnittseinkommens
- Ambulant : 8 % täglich des monatlichen Durchschnittseinkommens
- Dauerschaden 7 % täglich (bei 100 % GdS) des monatlichen Durchschnittseinkommens – bei weniger als 100 % entsprechend reduziert.

Realistisch werden diese Prozentsätze durch die Verbindung mit dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Bundesbürger, das im Jahre 2011 2.670,16 Euro betrug. Danach beträgt das Schmerzensgeld für einen Tag auf der Intensivstation ca. 400,- Euro, für den Tag auf der Normalstation sind es ca. 267,- Euro, für die Rehabilitation ca. 240,- Euro und für einen Tag ambulant zuhause ca. 213,- Euro, während eine Person, die einen 100 % Dauerschaden erleidet, pro Tag einen Betrag von ca. 187,- Euro an Schmerzensgeld erhält.

In einer zweiten Stufe sollen individuelle Zu- und Abschläge ermöglicht werden, je nach Gestaltung der Schwere des Falles. Die sich aus dem besonderen Verschuldensgrad, aus den beiderseitigen Vermögensverhältnissen und aus anderen Faktoren ergeben, die den Einzelfall prägen (§ 287 ZPO).

Die dritte Stufe soll der Präventionsfunktion des Haftungsrechtes Rechnung tragen, damit sich über die Höhe des Schmerzensgeldes letztlich doch das Verhalten derjenigen, die schwere Schäden angerichtet haben, ändert. Verwiesen wird auf Studien, die den Geldbetrag zu ermitteln versuchen, den die Mitglieder einer Risikogruppe aufzuwenden bereit sind, um das Risiko zu vermindern. Danach ergibt sich für das Risiko eines tödlichen Unfalles ein Betrag, der zwischen 1 – 2 Millionen Euro als Wert der Todesverhütung schwankt, für schwere körperliche Verletzungen, z.B. obere Querschnittslähmung wird ein Schmerzensgeld von etwa 1,5 Mio. Euro unter Abschreckungsgesichtspunkten angemessen sein. Momentan bewegen

sich die zugesprochenen Beträge bei rund einem Zehntel dieser Summe.

Sodann geht Prof. Schwintowski noch auf Einzelfälle ein, wie u.a. die eine taggenaue Bemessung des Zinsschadens und zeigt auf, dass das System der taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes weder die Versicherungsgesellschaften noch die Versichertengemeinschaft überfordern würde, da die aus dem System resultierenden Lasten wirtschaftlich angemessen auf alle Schultern verteilt werden könnten.

Die Anregung zur taggenauen Schmerzensgeldbemessung stellt sich für den Rechtspraktiker als ein gelungener Versuch dar, die momentan bestehende Rechtsschutzlücke zur Höhe des Schmerzensgeldes und der momentan völlig unteretzten zugesprochenen Schadenssummen zu füllen. Es lässt sich darüber streiten, ob man tatsächlich die Behandlungsstufen Intensivstation, Normalstation, Reha-Maßnahmen und ambulante Behandlung zuhause zum Maßstab nimmt. Subjektiv empfindet sicher jeder Geschädigte die jeweilige Behandlungsstufe, in der er sich befindet, anders. Aber es kommt für die Rechtspraxis notwendigerweise auf objektivierende Orientierungsmaßstäbe an. Dazu bietet das System Ansätze, die nicht einmal einer gesetzgeberischen Intervention bedürfen, zumal sie de lege lata bereits durch die bestehende Gesetzeslage eins zu eins umsetzbar wären.

III. Härtefonds/Entschädigungsfonds

Opferschutzverbände, Verbraucherschützer, Patientenorganisatoren und Anwälte, die auf Geschädigtenseite tätig sind, verlangen seit vielen Jahren von Seiten der Politik die Geschädigten-

rechte zu stärken. Jeder auf dem Gebiet des Patientenrechtes tätige Jurist weiß, dass allen Beteuerungen zum Trotz das als „Reform“ avisierte neue „Patientenrechtegesetz“ nichts weiter als eine „Mogelpackung“ ist, ohne jede relevante Verbesserung für den Geschädigten. Körperlich geschädigte Patienten müssen nach wie vor gegen eine oftmals regulierungsunwillige Versicherungswirtschaft ankämpfen, die nicht nur in Einzelfällen, wie oftmals kolportiert, keine Mühen scheut, sich ihrer Regulierungspflicht zu entziehen. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft weist in einer Stellungnahme zu Reformvorschlägen von Opferseite darauf hin, der jetzige Rechtsrahmen habe sich bewährt. Das ist richtig, allerdings nur für die Versicherer, nicht jedoch für die Betroffenen von Personenschäden.

Insbesondere enthält das Gesetz keinerlei Regelungen zu einem Entschädigungsfonds für Patienten, obwohl dieser nicht nur von Patientenschutzorganisationen und Opferverbänden, sondern auch Vertretern der politischen Opposition im Bundestag und sogar vom Patientenbeauftragten der Bundesregierung, Wolfgang Zöller (CSU), immer wieder ins Gespräch gebracht wurde. Gerade aufgrund der für den Rechtspraktiker bekannten Regulierungsproblematiken, aber auch den langen Verfahrensdauern sollte daher auf die Einführung eines entsprechenden Fonds für den Bereich des Patientenrechtes hingewirkt werden. Die Ausgestaltung dieses Fonds ließe sich problemlos bewerkstelligen, zumal auch hier auf bereits bestehende Entschädigungsmodelle zurückgegriffen werden könnte, die in anderen Bereichen bestehen. Zu denken ist dabei insbesondere an Regelungen der §§ 12 ff. Pflichtversicherungsgesetz, die für genau diejenigen Fälle eintreten, in denen geschädigte Verkehrsoffer durch das System fallen und auf ihren Ansprüchen sitzen bleiben.

Der Verein Verkehrsofferhilfe e.V. wurde im Jahre 1963 von allen Autohaftpflichtversicherern, die dem früheren HUK-Verband angehörten, gegründet: Mit

Wirkung vom 01.01.1966 wurde ihm die Stellung des gesetzlichen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und seit dem 01.01.2003 die Stellung der Entschädigungsstelle jeweils mit Zustimmung zugewiesen.⁴

Der Garantiefonds ist eingerichtet worden, um letzte Lücken im Pflichtversicherungsgesetz zu schließen und um die Verkehrsoffer vor Härten zu bewahren, gegen die sie sich am wenigsten schützen können. Er reguliert nach den §§ 12 ff. Pflichtversicherungsgesetz u.a. Schäden, die durch den Gebrauch eines nicht zu ermittelnden beziehungsweise pflichtwidrig nicht versicherten Kraftfahrzeuges entstanden sind oder mit einem Kraftfahrzeug vorsätzlich oder rechtswidrig herbeigefügt werden. Ferner ist er zuständig im Falle einer Insolvenz eines in Deutschland tätigen Autohaftpflichtversicherers. Die gesamten Schadenaufwendungen werden allein von den Autohaftpflichtversicherern getragen: Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht. Jeder kann sich an den Verein wenden; man muss kein Mitglied sein.

Das Bundesland Hamburg ist aktuell mit Reformvorschlägen vorgeprescht, die genau in diese Richtung zielen: Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg will einen Entschädigungsfonds einrichten, aus dem Opfer nach einem Behandlungsfehler rasch und unbürokratisch finanzielle Unterstützung erhalten sollen. Der Vorschlag des Senates zielt auf eine bundesmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechtes hin, wobei Gesetzgebungs- und Handlungskompetenz auf den Bund fiele. Es sollen durch diesen Fonds jährlich rund 20.000 Fälle positiv beschieden werden. Dafür sei eine erste Finanzausstattung von etwa 100 Millionen Euro notwendig. Hamburg hat damit unter den deutschen Bundesländern eine Vorreiterrolle eingenommen, der die anderen Bundesländer nachfolgen dürften.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin

1 Liebeck v McDonald's Restaurants, P.T.S., Inc. No. D-202 CV-93-02419, 1995 WL 360309 (Bernalillo County, N.M. Dis. Ct. August 18, 1994)

2 Bankers Life & Casualty Co.V. Crenshaw, 486 U.S. 71, 108 S.Ct. 1645 (1988)

3 BGHZ, 18, 149

4 vgl. www.verkehrsofferhilfe.de/entschaedigungsfonds.html, Auszug vom 11.04.2012

Forum

Quer gedacht

VI.

Während des 2. Weltkriegs warnten Plakate mit einem schwarzen Schattenmann und dem Spruch „Vorsicht! Feind hört mit!“ das Publikum. NSA, der britische Geheim- und andere Dienste, die nach zahlreichen glaubhaften Berichten auch zum Wohle von Patentdieben und unlauteren Wettbewerbern spionieren, legen den Spruch nahe „Vorsicht! Freund liest mit!“ Wer sich da mit dem Argument einlullen lässt, er habe doch wohl nichts zu verbergen und sei weder Terrorist, noch Drogenhändler oder Geldwäscher, steht vor der Gretchenfrage: Wie halt ich es mit der Schweigepflicht?

§ 203 StGB droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe für den Regelfall an.

Da wir nun wissen, dass der E-Mail-Verkehr mitgelesen wird, ist dieser Kommunikationsweg für den Austausch von Informationen mit Mandanten oder Kollegen noch zulässig? Tut sich da ein Abgrund auf, in den das Streben nach Papierlosigkeit fällt?

Russlands Präsident Putin kauft in Deutschland Schreibmaschinen, weil er sich ähnliche Gedanken macht. Wohl dem, der noch so ein Gerät hat!

VII.

Rechtsstaaten - wenn die Rede davon ist, kommt bei uns schon mal ein stolzer Unterton auf. Kalter Schauer rieselt über den Rücken, wenn wir lesen, was islamisch oder postkommunistisch geprägte Rechtsordnungen oder auch die Notwehrrechtsprechung Floridas für die ihrer Justiz unterworfenen Menschen bereithalten - aber: Wanderer, kommst du nach Bayern... Da saß ein Mann 7 Jahre als angeblich gefährlicher Unzurechnungsfähiger in einer geschlossenen Anstalt. Die Medien haben zahlreiche Gelegenheiten gegeben, die Ge-

schichte Gustl Mollaths und ihn selbst zu sehen und zu hören. Nach den ersten Reaktionen der bayerischen Justizministerin, die wohl aus Wahlkampfgründen umschwenkte, und der ablehnenden Entscheidung des Landgerichts Regensburg ist mindestens zu zweifeln, wer gegen unsere rechtsstaatlichen Grundsätze verstößt.

Diese landschaftlich so schöne Gegend hält unzählige höchst angenehme Unterbringungen für die bereit, die bei dortigen Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht Betroffene sind.

Wird von der Bundesrepublik als Rechtsstaat gesprochen, sollten wir bescheiden auch an die juristischen Separatisten im Süden denken.

Nachtrag: Am 24.10.13 hat die Landesbeauftragte des Landes Brandenburg für den Datenschutz, Frau Dagmar Hartge, einen Vortrag vor der Potsdamer Juristischen Gesellschaft gehalten und sich auch zur NSA-Affäre geäußert. Auf meine in VI geäußerte Ansicht angesprochen, stimmte sie mir uneinge-

schränkt zu und ergänzte, dass ihre Behörde zwar einen recht komplizierten Mitleseschutz zur Verfügung stelle, aber selbst nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Empfängers E-Mails verschicke und sonst die Post benutze, die nicht rund um den Erdball mitgelesen werden kann.

Wilfried Nacke
Rechtsanwalt, Notar a.D.

Leserbriefe

Untergegrabene Akte

Unsere Leserin RAin Ariane Paulus erreichte im Oktober einer der, aus ihrer Sicht, „unglaublichsten aller richterlichen Hinweise“. Folgende Passage des Amtsgerichts Wedding ließ die Anwältin mit dem Kopf schütteln:

„In der Sache wird mitgeteilt, dass der Termin am aufgehoben ist. Das Gericht hat sich zwar eine ganze Reihe nützlicher Notizen gemacht, dafür aber die Akte quasi untergegraben und die Parteien daran nicht teilhaben lassen. Das Gericht bittet vielmals um Entschul-

Korrektur

Berliner Anwaltsblatt, Heft 10/2013, S. 318

Bei der Vorstellung des Buches, dem der Themenbeitrag der letzten Ausgabe: „100 Jahre Kammergerichtsgebäude, Ein Haus mit Geschichte“ entstammte, ist uns ein bedauerlicher Fehler unterlaufen.

Das im Berliner Wissenschafts-Verlag erschienene Werk kostet natürlich nicht 600,00 Euro, sondern lediglich 69,00 Euro. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen und drucken nachfolgend die korrekten bibliografischen Angaben noch einmal ab.

Die Redaktion



Jürgen Kipp:

**Einhundert Jahre
Zur Geschichte eines Gebäudes 1913-2013.**

Berliner Wissenschafts-Verlag 2013,
400 S., 23 farb. Abb., 72 s/w Abb., 3 Tab., geb.,
ISBN 978-3-8305-3226-2,
69,00 EUR.

digung. Das Gericht wird sich bemühen, zur zumindest teilweisen Kompensation bei Fortgang des Verfahrens einen Termin zwischenzuschieben.“

Haben Sie ähnliches erlebt? Welches

war Ihr kuriosester Hinweis vom Gericht? Schicken Sie uns Ihre Fundstücke per E-Mail (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de) oder per Post (Berliner Anwaltsverein, Littenstr. 11, 10179 Berlin).

Personalia

Nachruf auf Rechtsanwältin und Notarin a.D. Dr. Karin Probandt von Dassel

Geboren am 30.01.1928, von zarter Gestalt, die Jugend im Krieg überlebt und somit zäh wie Leder, eine echte Preussin. Frau Rechtsanwältin Dr. Karin Probandt von Dassel ist am 14.10.2013 verstorben. Da sie bis zuletzt voll im Leben stand, dreimal die Woche 18-Loch Golf spielte und mindestens 5mal im Jahr verreiste, war es gleichwohl für uns ein plötzlicher Tod.

Sie war ursprünglich Schauspielerin und bestimmt die erste Anwältin, die in den 60iger Jahren von der Zeitschrift „Quick“ im Gerichtssaal abgebildet wurde. Damals ein Skandal! Sie lernte ihren Mann, Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Probandt als Referendarin kennen. Er war damals schon ein bekannter Berliner Anwalt, sie von ihm fasziniert. Sie spezialisierte sich auf Nachlassverwaltung und betreute bis zuletzt große Erbgemeinschaften. Sie wurde nach 10-jähriger Zulassung als Anwältin fast automatisch Notarin und sie war es mit Leidenschaft. Es fiel ihr schwer, als sie mit 75 Jahren ihr eigenes Notariat abwickeln musste. Der Tod des Mannes war für sie kaum zu ertragen. Immerhin war sie mit ihm über Jahrzehnte jeden Tag, Montag bis Samstag in der Kanzlei am Ku-Damm tätig. Auch mit 85 sah sie einmal in der Woche nach den Damen, brachte Frühstück und hatte ein offenes Ohr. Doch sie entdeckte das Golfspiel und legte die High Heels (mindestens 10 cm) endgültig ab. Sie liebte den Garten, die Natur, die Vögel, nur das Wort „langsam“ existierte nicht in ihrem Wortschatz. Sie war von zarter Gestalt, aber stark und diszipliniert. Ihr Freundeskreis war groß und das iPad wurde zuletzt zu

ihrem ständigen Begleiter. Nur bei 30 °C legte sie die Wolljacke ab – sie froh immer und meinte, das sei ein Kriegsleiden – , den Schmuck hatte sie meist in der Handtasche, man weiß ja nie wo man noch hingehet... Ihre Lieblingsfarben waren schwarz und rot. Sie war immer chic gekleidet, hatte auch gerne Besuch, trank, wenn überhaupt, am liebsten ein Gläschen Wodka, nahm bis zuletzt regelmäßig Englischunterricht und interessierte sich für Politik, Wirtschaft und natürlich auch den neuesten Tratsch. Ein „sich gehen lassen“, das gab es nie. Sie hatte ein volles Leben und sie hat jeden Tag genossen. Wir werden sie vermissen.

*Claudia Frank,
Rechtsanwältin*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Klaus Schach (Hrsg.)

Mietrecht

Wohnraum | Gewerberaum | Pacht
Vertragsgestaltung | Prozessführung

Nomos Verlag, 2. Auflage 2013, 928 S., geb., mit CD-ROM,
ISBN 978-3-8329-7089-5,
118,00 EUR

Mit der aktuellen Reform des Mietrechts (Mietrechtsänderungsgesetz) gestaltet der Gesetzgeber zentrale Regelungen des Mietrechts neu. Die Berater der Vermieter, wie der Mieter müssen sich ab sofort auf erhebliche Veränderungen

einstellen, die weitreichende Auswirkungen auf die Behandlung und Abwicklung der Mietverhältnisse, die Vertragsgestaltung und den Mietprozess haben werden. Die Rechtssicherheit für investitionswillige Vermieter wird gestärkt.



Der Gesetzgeber hat Änderungen in Bezug auf die energetische Modernisierung mit der Einschränkung von Mietminderungsmöglichkeiten und der Senkung der Anforderungen an Begründungspflichten für die Modernisierung geschaffen. Ferner gibt es nun die Möglichkeit der Umlage der Kosten für die gewerbliche Wärmelieferung. Auch werden bessere Möglichkeiten gegenüber Mietnomaden eingeräumt.

Das Werk bereitet diese Neuerungen genauso wie die anderen Regelungen im Mietrecht anhand von aktueller Rechtsprechung verständlich auf. Mit zahlreichen Mustern hilft das Werk dabei auch in der täglichen Praxis.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Mayer/Kroiß (Hrsg.)

RVG Kommentar

Nomos Verlag, 6. Auflage 2013, 1.
867 Seiten, gebundene Ausgabe,
ISBN 978-3-8329-7971-3,
109,00 EUR

Eine erfreulich zeitnahe Kommentierung zum neuen Rechtsanwaltsgebührenrecht. Mit dem 2. Kostenmodernisierungsgesetz kommt erstmals seit 1994 wieder Bewegung in die stagnierende Höhe der Anwaltsgebühren. Neben der Einführung neuer Gebührentatbestände berücksichtigt die Anwaltsvergütung auch die unterschiedlich aufwendigen Prozesssituationen und spiegelt den Aufwand einzelner Mandate auch in der Vergütung wieder. Der Mayer/Kroiß be-



gleitet bereits in der 6. Auflage mit Berechnungsbeispielen und Gebührentabellen

Anwälte erfolgreich bei der korrekten Berechnung ihrer Honorare. Die Herausgeber schreiben in

ihrem Vorwort:

„Gut neun Jahre nach Inkrafttreten des 1. Kostenmodernisierungsgesetzes hat der Gesetzgeber mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.7.2013, BGBl. 2586, im Bereich der Betragsrahmengebühren eine tief greifende Systemänderung vorgenommen, indem die indirekte Anrechnung durch eine direkte Anrechnungslösung ersetzt wurde. Auch hat der Gesetzgeber die Gelegenheit genutzt, verschiedene Systembrüche in der bisherigen Fassung des RVG auszumerzen und unerwünschten Fehlentwicklungen des Vergütungsrechts entgegenzutreten. Ebenfalls wurde die von der Anwaltschaft seit langem geforderte allgemeine Anhebung der Anwaltsgebühren vorgenommen. ... Die vorliegende Neuauflage kommentiert den neuen Rechtsstand nach Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1.8.2013 und berücksichtigt ebenfalls bereits jetzt schon die Änderungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts am 1.1.2014 in Kraft treten werden. Selbstverständlich wurden auch wiederum Rechtsprechung und Literatur auf den neusten Stand gebracht.“

Zu ergänzen ist, dass zu der bewährten, praktischen Kommentierung die wertvollen Anhänge zur Streitwertkommentierung und die Gebührentabellen hinzugefügt sind. Man kann also sofort losarbeiten.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Rolf Hannich (Hrsg.)

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG, EMRK

C.H.Beck, 7. neu bearbeitete Auflage 2013. XXXVIII, 3180 S. In Leinen ISBN 978-3-406-63672-1 249,00 EUR

Nach 5 Jahren hat der C.H. Beck-Verlag die 7. Auflage des Karlsruher Kommentars herausgegeben.

Der Standardkommentar bleibt seinem Konzept treu, als Mittelweg zwischen Kurz- und Großkommentar einen praxisorientierten Überblick über die StPO zu geben und die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zu kommentieren. Die Gestaltung ist unverändert, den kommentierten Paragraphen ist ein Überblick vorangestellt, der Fettdruck einzelner Schlagworte erleichtert die Orientierung in der Kommentierung. Es wird Wert auf Übersichtlichkeit und Sprache gelegt. Weiterhin enthalten ist ein Auszug des GVG mit kurzer Kommentierung, des EGGVG und der EMRK. Unkommentiert befinden sich im Anhang noch ein Auszug des JGG und die RiStBV. Im Bearbeiterverzeichnis fällt auf, dass inzwischen mehrheitlich Staatsanwälte, OberstaatsanwältInnen sowie Bundesanwälte Bearbeiter sind, die Richterinnen und Richter sind inzwischen in der Minderzahl. Es bleibt zu prüfen, ob dies die inhaltliche Auseinandersetzung prägen wird.

Nach Aussage des Verlages wurden durchgängig alle Kommentierungen umfassend neu bearbeitet und aktualisiert. Die 7. Auflage befindet sich auf dem Stand Anfang 2013 und es seien alle gesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre verarbeitet worden.

Der Karlsruher Kommentar ist der Klassiker, der in keiner Strafrechtskanzlei fehlen sollte. Insbesondere der übersichtliche Aufbau und die Zusammenfassung



der strafrechtlichen Kommentierung in einem Band sind handlich und übersichtlich und bieten einen guten komprimierten Überblick über die Rechtsprechung.

*Dr. Vera Hofmann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht,
Vizepräsidentin
der Rechtsanwaltskammer Berlin*

Janis Leroy

Mietnomaden - Möglichkeiten der Prävention und Reaktion

Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung finanzieller Nachteile für Vermieter

Nomos Universitätschriften - Recht, BD. 789 2013, 304 S., brosch., ISBN 978-3-8487-0192-6 79,00 EUR



Mietnomaden können Vermieter leicht in ihrer finanziellen Existenz gefährden. Der Autor stellt Möglichkeiten der vorvertraglichen Informationserlangung über potentielle Mieter

dar ebenso wie Handlungsvarianten nebst ihrer rechtlichen Konsequenzen, die einem getäuschten Vermieter zur Seite stehen. Weiterhin zeigt das Werk Optionen auf, wie schon durch die Vertragsgestaltung Zahlungsausfällen und anderen Vermieterrisiken vorgebeugt werden kann. Bei dem Fall, dass einem zahlungsunfähigen Mieter Besitz an einer Wohnung eingeräumt wurde, beschäftigt sich der Autor mit Fragen der rechtlichen Zulässigkeit und der praktischen Durchführung im Hinblick auf Versorgungssperren und kostensparenden Räumungsvarianten.

Das Werk bietet nützliche Tipps im Umgang mit Mietnomaden und hilft sehr bei der Durchsetzung von Räumungen.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.11.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
22.11.	Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – Instrument effektiver Strafverteidigung	Friedrich H. Humke	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
22.11.	Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitanträgen	Prof. Thomas Thierau	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Formulierung von Patentansprüchen und deren Auswirkungen	Konrad Retzer Friedrich R. von Samson-Himmelstjerna	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.11.	Warm up im Strafverfahren – Tipps und Anträge zum Prozessauftakt	Horst Wesemann	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
22. - 23.11.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.11.	Expertengespräch zum Arzthaftungsrecht	Dr. Alexandra Jorzig	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.11.	Steuerliche Brennpunkte bei Unternehmensfinanzierungen	Prof. Dr. habil. Günther Strunk	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25. - 26.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht	Klaus Griese	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	Zumutbarkeit im Denkmalrecht	Dr. Dieter Martin, Dr. Stefan Mieth, Dr. Jörg Spennemann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.11.	Aktuelles zum Architektenrecht - HOAI 2013 und aktuelle Rechtsprechung	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
26.11.	Argumentieren und Verhandeln	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.11.	Anwaltsworkshop: RA-MICRO Online - Online-Dienste, Recherchen, RMO VS, DASD	Georg-F. Klusemann Dirk Matthis	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
27.11.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile	Andrea Brandenburg	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
28. - 29.11.	Aktuelles Familienrecht 2013: FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht	Esther Caspary Dr. Jürgen Soyka	DAI www.anwaltsinstitut.de
28. - 29.11.	Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht	Bettina Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Direktionsrecht und Änderungskündigung	Dr. Martin Brock	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Lesung aus der Monographie "Interessante Zeiten - Reportagen aus der Innenwelt des Rechts"	Benno Heussen	Schweitzer Sortiment www.schweitzer-online.de
28.11.	RVG Neuerungen - Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMoG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.11.	DAV-Forum Menschenrechte		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de

Termine

29.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht	Katrin Schönberg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
29.11.	Tarifvertragsrecht – neue Strategien von Gewerkschaften und Arbeitgebern	Prof. Dr. Martin Henssler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.11.-01.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
30.11.	Steuerrecht kompakt	Michael Beneke, Friedemann Kirschstein Thomas Müller Dr. Christoph Wäger	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
03.12.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Kündigungstatbestände nach § 573 BGB	Ulrich Sperling	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
04.12.	Friedrich Carl von Savigny und sein Einfluss auf die heutige Rechtswissenschaft	Dr. Benjamin Lahusen, Prof. Dr. Cosima Mölle, Prof. Dr. Chr. Paulus	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05.12.	Einsatz für das Recht in Russland		Deutscher Anwaltverein Amnesty International www.anwaltverein.de
06. - 07.12.	Upgrade Arbeitsrecht I	Bernd Ennemann Dr. Hans-F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.12.	Erwerbsschaden nach Haftpflichtfällen	Dietrich Freyberger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.12.	Kausalität und Unfallfolgen in Haftpflicht-, gesetzlicher und privater Unfallversicherung	Jörg Elsner Prof. Dr. med. Hans-Jürgen Kock	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.12.	RVG in Verkehrssachen	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.12.	Verteidigung bei Verkehrsunfallflucht - Das Seminar mit dem Crash-Test	Leif H. Kroll Dr. Michael Weyde	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
11.12.	Klischee oder Tatsache? Männliche/weibliche Kommunikation - Ein Rethorikkurs nur für Frauen -	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.12.	Die neue HOAI 2013	Prof. Dr. Ulrich Locher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13. - 14.12.	Upgrade Arbeitsrecht II	Dr. Hans-F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
13. - 14.12.	Zwangsverwaltung und Insolvenz im Miet- und WEG-Recht	Henrike Butenberg Beate Heilmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.12.	Dreiecksverhältnisse im privaten Baurecht	Ulrich Schröder	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.12.	Dritthaftung im Netz	Prof. Dr. Matthias Leistner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.12.	Renten- und Vormerkungsbescheide professionell prüfen	Christina Forster	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.12.	Sozialrechtliche Ansprüche für Inhaftierte	Manuela Paulsen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Inserate

Ass./RAin/RA als Angestellte(r)

**ab 01.01. oder 01.02.2014 für Arbeitsrechtskanzlei in
Berlin-Charlottenburg gesucht**

Partnerschaft, ggf. Übernahme der Kanzlei zu späterem Zeitpunkt angestrebt.

Praxiserfahrung in Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern, Betriebsräten, Gewerkschaften erwünscht, aber keine Voraussetzung. Die Kanzlei berät und vertritt nur Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften.

Prof. Dr. H. Wolter, FAArbR
Knesebeckstr. 76 – 10623 Berlin
Tel.: 030-939 33 30 - Fax: 939 33 33-3
www.rawolter-berlin.de – info@rawolter-berlin.de

Schöneberg, Nähe Kammergericht,

U-Bahn Eisenacher Str.: Notar und 2 Anwälte (überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet, 25jähr. im Beruf) bieten in großzügig geschnittenem Büro (Parkett/ Teppich) einen **hellen Raum** mit zusätzl. Sekretariatsarbeitsplatz an. 600 € Miete.
Email: kanzlei@ra-busch.eu Tel.: 0172 96 22 881

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Bürogemeinschaft

nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat ein bis zwei Büroräume in repräsentativer Lage.

Ebenso können Sekretariatsplatz für weitere Reno sowie eine moderne Büroinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2013-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Sozietät aus zwei Rechtsanwälten, Notar und Steuerberater, bietet 1 bis 3

Zimmer mit Aussicht

im 12. Stock zwischen Oberbaum- und Eisenbrücke, nette Atmosphäre und kollegiale Zusammenarbeit; zunächst zur Untermiete (auf Wunsch mit Nutzung des Sekretariats und Besprechungszimmers), später ggf. auch gerne engere Zusammenarbeit in Sozietät.

Wegen unserer internationalen Ausrichtung wären Fremdsprachenkenntnisse für eine engere Zusammenarbeit von Vorteil.

Kontaktaufnahme bitte über info@kanzlei-zmg.de

RA/RAin gesucht für Sozialrecht

kieser braune Rechtsanwälte, eine auf Zivilrecht, Strafrecht sowie Sozial- und Betreuungsrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen Berlins, sucht RA/RAin mit Schwerpunkt Sozialrecht in freier Mitarbeit

Kontakt:
conrad@kieserbraune.de oder Tel.: 030/521396850

Langjährig geführte Einzelkanzlei als Teil

einer Bürogemeinschaft im Berliner Süden zu verkaufen
Jahresnettoumsatz 80 Tsd., günstige Kostenstruktur

Tel. 0172/1099044 rabrauers@berlin-kanzlei.de

KANZLEI STEPHAN**Rechtsanwälte am Gendarmenmarkt**

Für den Bereich Verkehrsrecht suchen wir eine/n engagierte/n

Rechtsanwält/in

für die Beratung sowie fachkundige gerichtliche und außergerichtliche Vertretung unserer Mandanten (zunächst halbtags und in freier Mitarbeit).

Bewerbung bitte an info@kanzlei-stephan.de

**Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Arbeitsrecht bietet in
Berlin-Zehlendorf, Clayallee einen**

Büroraum ca. 15 m² zur Miete an.

Ein Besprechungsraum, WC, Teeküche sind zur Mitbenutzung vorhanden. Anbindung an das Sekretariat ist möglich.

Nur für Kollegen/in mit Tätigkeitsfeld außerhalb des Arbeitsrechtes.

Kontakt: Tel. 030/81 00 57 82, buero@kanzlei-reichwald.de

Erbrechtliche Mandate gesucht?**Wir suchen den passenden Rechtsanwalt (m/w) in
Partnerschaft, freier Mitarbeit oder Festanstellung**

Für den weiteren Ausbau unserer Niederlassung am Hackeschen Markt suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) mit erbrechtlicher Ausrichtung. Wir sind eine mittelständische Wirtschaftskanzlei mit Hauptsitz in Hamburg und haben interessante erbrechtliche Mandate aus den Bereichen Vermögensnachfolge und Unternehmensnachfolge. Wir bieten ein professionelles Umfeld in einem netten Team mit gutem Außenauftritt. Interessenten sollten zumindest die theoretische Fachanwaltsausbildung durchlaufen haben und über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung verfügen. Interessant sind aus unserer Sicht sowohl Einzelanwälte, die Ihre Kanzlei bei uns einbringen wollen, aber auch Anwälte, die in freier Mitarbeit oder Teilzeit für uns erbrechtliche Mandate bearbeiten wollen, z.B. um Fälle für den Fachanwaltstitel zu sammeln.

Mehr über uns: www.rosepartner.de.

Ansprechpartner

ROSE & PARTNER LLP. · RA Bernfried Rose
Tel. 040/ 414 375 90 · rose@rosepartner.de

KMK RECHTSANWÄLTE & NOTARE

Knesebeckstraße 54, 10719 Berlin

ETABLIERTE/R NOTAR/IN GESUCHT!**(UND EIN JUNGNOTAR/IN GESUCHT)**

Sie sind ein/e erfolgsorientierte/r Notar/in, der/die weiterkommen möchte? Dann sind Sie bei uns ab sofort richtig!

Wir sind eine erfolgreiche Notariatskanzlei mit Anspruch und Niveau, die seit rd. 25 Jahren solide gewachsen ist.

Wir gehen in Zukunftsmärkte mit Marktdurchdringung. Wir bieten die Plattform, ein junges Team, Option zur Steigerung von Honorar und Lebensqualität sowie eine 1A-Location.

SABINE MASSIH, mail: sabine@massih.de

1-2 schöne Büroäume zentral in Steglitz

Für 1 bis 2 Räume in schönem Büro in der Schloßstraße wird ein(e) nette(r), aufgeschlossene(r) Kollege/-in zur Untermiete gesucht. Mitbenutzung von Besprechungsraum sowie Sekretariat sind möglich, gegenseitige Urlaubsvertretung und inhaltlicher Austausch selbstverständlich.

bueroraum-steglitz@gmx.de

Ihr neuer Büroraum am Tauentzien

ab 01.01.2014 nebst anteiliger Gemeinschaftsfläche steht bereit, wenn Sie mit sehr angenehmen Kollegen durchstarten wollen und eine langfristige und wechselseitige Zusammenarbeit angestrebt ist.

ATAS & PARTNER

Telefon : 030- 23620090

Bieten 1-3 moderne Kanzleiräume in guter Lage am Kurfürstendamm.

Telefon: 0151-46633654

Bürogemeinschaft Teltow – Berlin

Individuelle zivil- als auch strafrechtlich orientierte moderne Kanzlei, 200 m hinter der Stadtgrenze Berlins in Teltow, bietet Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm

einen sehr schönen hellen und geräumigen, ca. 20 m² großen Büroraum (Erstbezug) mit Blick ins Grüne

in einem neu errichteten Wohn- und Geschäftshaus, verkehrsgünstig mit Berliner Bus und S-Bahn erreichbar, zu guten Konditionen an. Fachlicher Austausch ausdrücklich erwünscht. Arbeitsplatz für eigene Reno ist komplett vorhanden.

Kontakt: 03328 - 33 7660, E-Mail: info@recht-kunst.de

Kanzleiräume / Neukölln „Reuterkiez“

FA für SteuerR bietet Kollegin/Kollegen, ab 1.1.2014 (oder früher), 2 Räume (ca. 14 u. 23 qm) einschließlich Mitbenutzung von Gemeinschaftsflächen (Küche, Bad, Archiv...) zu äußerst günstigen Konditionen.

Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Vertretung sind erwünscht. **Tel.: 0179 / 21 85 467**

Rechtsanwalt (37) sucht freie Mitarbeit oder Anstellung

Rechtsanwalt, 6 Jahre Berufserfahrung, LL.M. im Wirtschafts- und Steuerrecht, Fachanwaltslehrgang Versicherungsrecht, Prädikatsexamen, sucht neue Herausforderung als freier Mitarbeiter oder in Festanstellung.

Tel. 0162/7021651

Fachanwalt MedR u. BauR, Dr., Dozent, Publik., 16 J. zugel., eigene Mandanten, selbst. u. teamfähig, sucht Vollzeit-Integration in renommiertem Büro.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2013-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bleibtreustraße /Nähe Kurfürstendamm

Fachanwaltskanzlei für Arbeitsrecht/Mietrecht bietet ab 01.01.2014 hellen Büroraum nebst Mitnutzung des Konferenzraums und des Sekretariats in repräsentativen Räumen an.

Kontaktaufnahme:
mail@kanzlei-badewitz.de, Tel. 0172 999 74 29

Rechtsanwalt für Steuerrecht oder Steuerberater als Partner gesucht

Wir suchen einen Steuerberater (m/w) oder einen Rechtsanwalt (m/w) mit steuerrechtlicher Ausrichtung, der den Bereich Steuern in unserer Niederlassung am Hackeschen Markt selbständig auf- und ausbauen will. Als mittelständische Wirtschaftskanzlei mit Hauptsitz in Hamburg haben wir interessante steuerrechtliche Mandate aus den Bereichen Steuergestaltung, Unternehmensnachfolge, Steuerstrafrecht sowie laufende Mandate von der Buchhaltung bis zu Steuerklärungen und Jahresabschlüssen. Wir bieten ein professionelles Umfeld in einem netten Team mit gutem Außenauftritt. Interessenten sollten zumindest über erste Berufserfahrung verfügen und entweder Steuerberater sein oder zumindest die theoretischer Fachanwaltsausbildung im Steuerrecht absolviert haben. Die Zusammenarbeit soll auf selbständiger Basis in Partnerschaft oder freier Mitarbeit erfolgen – auch Teilzeit ist möglich.

Mehr über uns: www.rosepartner.de.

Ansprechpartner

ROSE & PARTNER LLP. · RA Bernfried Rose
Tel. 040/ 414 375 90 · rose@rosepartner.de

 **FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT**
am Potsdamer Platz
Dr. Frank · Dr. Auffermann · Halbritter · Dr. Horrer

Wir wollen uns exzellent erweitern.

Strafrechtliche Unternehmensberatung und -vertretung, Strafverteidigung in Berlin und bundesweit.
Sie sind interessiert und durch gute Examina und Promotion qualifiziert?

Potsdamer Platz 8 · 10117 Berlin

Telefon 030/31 86 85-3 · Telefax 030/31 86 85-55 · E-Mail mail@fs-pp.de

www.fs-pp.de

Übernahme der Kanzlei ab 01.01.2015 oder später

Arbeitsrechtskanzlei in Berlin-Charlottenburg
altersbedingt zum 01.01.2015, auf Wunsch auch
später, an RAin/RA abzugeben.

Schöne Räume, umfangreiche Bibliothek,
zentrale Lage, gute Verkehrsanbindungen.

Prof. Dr. H. Wolter, FAArbR

Knesebeckstr. 76 – 10623 Berlin

Tel.: 030-939 33 30 - Fax: 939 33 33-3

www.rawolter-berlin.de – info@rawolter-berlin.de

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner
Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2013-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

17 RA-Micro-Lizenzen zu verkaufen.

Preis VB, Rembert Rechtsanwälte, Tel. 040/4132290

Seit 1996 bestehende und gut ausgestattete

Anwaltskanzlei im Prenzlauer Berg

wird zu günstigen Konditionen abgegeben.
Einarbeitung wird gewährleistet.

Kontaktaufnahme wird unter der
Telefonnummer 0178/ 67 24 701 erbeten.

Lebhafte Allgemeinkanzlei – Einzelanwalt in Lichtenberg –

bietet ab Januar 2013 **Bürogemeinschaft mit
Übertragung eines Dezernats** (Arbeits-, Ver-
kehrs- und Strafrecht) nach Ausscheiden eines Partners.

Die Kanzlei ist vollständig eingerichtet und wartet nur auf Sie.

Rechtsanwalt Bernd Wuthenow
RA_Wuthenow@arndt-und-wuthenow.de

Reinberg/ Meyer/ von Beust

Rechtsanwälte und Steuerberater LLP

freuen sich in den neuen Berliner Räumlichkeiten
einem weiteren Kollegen (w/m) eine

Domiziliation in der Friedrichstrasse

anbieten zu können mit dem Ziel einer langfristigen
Zusammenarbeit

Kontakt: meyer@reinberg.de; 030.8904455-0"

Berlin-Weißensee, repräsentative Büroräume, ca. 200 m²
EG, denkmalgeschütztes Gebäude, zentral aber ruhig,
individueller Ausbau möglich, Prov.-frei

Hr. Pries, 0172 380 55 16 E-Mail: ipries.immo@web.de

Exklusiver Büroraum

im repräsentativen Quartier am Gendarmenmarkt

RA (Zivilrecht) bietet an: **1-2 Büroräume**, Sekretariat,
techn. Ausstattung, Besprechungsraum
– auch für StB, WP, Notar geeignet –

Eine Email nebst Rückrufnummer bitte an
info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de

Als zivilrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt und
Fachanwalt im Miet- und WEG-Recht und Verkehrsrecht
mit neuem, verkehrsgünstig gelegenen Standort
in Berlin-Reinickendorf suche ich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zunächst in freier Mitarbeit und dem Interesse, zukünftig die
Kanzlei gemeinsam fort zu führen und weiter zu entwickeln.

Ihr Schwerpunkt wird auf den in einer Allgemeinkanzlei üb-
lichen Gebieten liegen. Ihre Ambition, einen Fachanwaltstitel
zu erlangen, unterstütze ich gerne.

Sie verfügen über ein sicheres, praxisorientiertes und zuge-
wandtes Auftreten und sind dabei engagiert, dann freue ich
mich, Sie über Ihre aussagekräftige Bewerbung, versehen
mit vollständigen Unterlagen, kennen zu lernen.

Diese senden Sie bitte an: rareinickendorf1@aol.com

Kanzlei-/Büroraum – fussläufig zum Gericht in Moabit – sucht neue(n) Nutzer. ca. 160 m² Fläche (teilbar) und 40 m² Archivkeller. Ausstattung /Raumgestaltung nach Nutzerwünschen möglich. Schaufensterfront + Pkw-Stellplatz vorhanden. Prov.frei.

Infos unter info@avim-immobilien.de
oder 03023618852-01712410520

**Kanzlei strategisch führen
Erfolgsmodell Balanced Scorecard**

Einzel-Coaching | ca. 2 h | 100,00 € zzgl. USt

www.balanceplanner.com

1-2 Top-Büroräume am Gendarmenmarkt

International ausgerichtete Anwaltskanzlei bietet günstig zur Untermiete 1-2 hochwertig möblierte (USM-Haller) und voll ausgestattete sowie helle Büroräume (30 und 36 m²) in der Charlottenstraße 65 am Gendarmenmarkt. Die Räume befinden sich in einem stilvoll restaurierten Bürohaus mit vielen namhaften Mietern. Ideal für wirtschaftsberatende Kanzlei oder Verband.

Ansprechpartner: RA Dr. Gisbert Stalfort

Email: berlin-bs21@stalfort.de Tel.: 0176 / 104 248 38

**Büroräume Wallotstraße 8
nahe Koenigsallee und Kurfürstendamm
in Grunewald - Bestlage**

6 Räume, Empfang, Küche, 3 WC's, im EG, ca. 200 m², sep. Keller-Abstellraum, 1a-Ausstattung in sehr gepflegtem Haus mit ansprechendem Entree, ruhig, verkehrsgünstig, ohne Parkprobleme, bisher genutzt von Anwaltskanzlei
KM EUR 1.700,00 zzgl. NK EUR 560,00, provisionsfrei.
Verfügbar ab SOFORT.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

Ansprechpartner: Ingrid Weiss

IHW Grundstücksgesellschaft mbH

Tel.: 0 30 / 3 04 61 42 . Fax: 0 30 / 3 04 60 50

Email: ihw.gmbh@berlin.de

Notar a.D. bietet ab Dezember 2013 nach
Absprache auch kurzfristig **Notarvertretungen** an.

Kontaktaufnahme unter 0171/ 3006751.

Büroraum in Kanzlei am Olivaer Platz

zu vermieten. Ca. 35 qm, Altbau mit Dielen und Stuck. Sekretariat, gute Büroausstattung (Kopierer, W-Lan) und Bibliothek (insbes. MedizinR, GesellschaftsR, SteuerR, ErbR) können mit genutzt werden. Raum für eigene Sekretärin im Sekretariat vorhanden. Berufliche Kooperation möglich, wenn es passt. Für weitere Informationen: **0172 / 6279071**

Biete NJW Nr. 1-26 (1. Halbj. 2013); VB 130 €

Tel. 0172 / 310 8961

Baurechts-/ Immobilienrechtskanzlei

in repräsentativen Büroräumen nahe Leipziger Platz **sucht anspruchsvolle/n, versierte/n Mitstreiter/in** mit eigenem Dezernat für kollegiale Zusammenarbeit. Daneben besteht Gelegenheit zur Unterstützung in laufenden Mandaten.

Kontakt:

Rechtsanwälte Steeger, Leipziger Str. 124, 10117 Berlin,
Telefon 030/263 912 80 www.ra-steeger.de

Bieten Büroraum in Kanzlei mit zwei weiteren Kollegen in Kreuzberg, nahe U-Bhf. Görlitzer Bhf., Mitnutzung des Sekretariats u.a. möglich.

RA Draeger Tel.: 030/618 50 18 Fax: 030/611 23 40

E-Mail: draeger@3ra.de

Gutgehendes Notariat Unter den Linden, Berlin,

sucht Notar/in oder Anwarter/in

zur Mitarbeit und späteren Fortführung.

kanzlei@law-care.de

Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung und dem Willen sich der Herausforderung des kurzfristigen Einstiegs in bestehende Kanzlei zu stellen, von Rechtsanwälten in Charlottenburg gesucht.

Kontakt: ranot@hotmail.de

Kanzleiräume in Charlottenburg,

66,5 m², Miete 608,48 € netto, voll eingerichtet und mit Mandantenstamm altersbedingt sofort abzugeben, Preis VB.

Fax: (030) 34 70 26 42.

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2014 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2014.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2013 IST AM 30.11.2013

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 0355/383 24 30 • Fax: 0355/383 24 31

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige in der Zeitschrift für die
im Bauwesen tätigen Ingenieure **Baukammer Berlin** auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 4/2013 ist am 22. November 2013

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt · Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de



RA-MOBILE

ANWALTS SOFTWARE



iPad

iPhone

iPad mini

**Kostenloser Download
im App Store** (Android erscheint Q1 2014)

Ihr Vorteil Nr. 1

- RA-Mobile macht Ihr iPhone kostenlos zu einem professionellen Diktiergerät höchster Qualität. Mit intuitiver Bedienung incl. Gestensteuerung.
- Die Aufnahmen in HD-Qualität sind spracherkennungstauglich für die Hintergrund-Spracherkennung auf dem PC mit Dragon Professional Legal für DictaNet.

www.ra-mobile.de
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-MICRO
KANZLEI SOFTWARE